

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.

Gerhard, Ernst Georg

Paderborn, 1935

Erster Abschnitt: Die Säkularisierung der Kirchengüter

Erster Abschnitt

Die Säkularisierung der Kirchengüter

I. Kapitel

Die Einziehung der Kirchengüter

§ 1. Die Besitzergreifung

a) Die Maßnahmen der Reichsstadt

Für die Besitzergreifung der zu säkularisierenden Kirchengüter war gesetzlich der 1. Dezember 1802 bestimmt worden¹. Aber die Reichsstadt Frankfurt folgte nur dem Beispiel anderer Reichsstände und einer Aufforderung aus Regensburg, wenn sie schon am 19. Oktober 1802 zur „provisorischen“ Besitzergreifung schritt.

Es waren folgende Kirchengüter, die nunmehr der Reichsstadt zufielen.

Zunächst vier Kollegiatstifte²: das Bartholomäusstift mit dem Fronhof³; das Liebfrauenstift mit der Stockarischen Stiftung⁴; das Leonhardsstift; schließlich das Stift zu Ober-

¹ Über die Einzelheiten, die hier nicht berührt sind, vgl. Kracauer VI 502.

² Von den drei Stiften in Frankfurt war das älteste das Wahl- und Krönungstift ad S. Bartholomaeum, dessen Anfänge in karolingische Zeit zurückgehen. Das Liebfrauenstift stammte aus dem 14., das Leonhardsstift aus dem 13. Jahrhundert. Vgl. Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bd. 1: Kirchenbauten. Frankfurt a. M. 1896.

³ Der Fronhof, ein großes Gebäude mit ausgedehnten Ländereien und Zehntrechten, war seit 1802 vom Bartholomäusstift zu 3300 Gulden verpachtet. Acta Senatus J 9 Nr. 2.

⁴ Im Jahre 1393 machten die beiden Schwestern Stockar in der alten Katharinenkirche zwei Altarstiftungen (Liegenschaften, Zinsen und Gülten). Vier Administratoren („Testamentarien“), zwei geistliche und zwei weltliche, ernannten zwei Altaristen, die 52 Messen jährlich zu lesen hatten. Nach der Reformation bestand diese Stiftung weiter; die weltlichen Administratoren waren aber von nun ab lutherischer Konfession, die Messen wurden in der Leonhardskirche gelesen. Seit 1796 wurden die Altaristen aus dem Liebfrauenstift ge-

mockstadt (in Isenburg-Büdingen), das eigentlich in Frankfurt ein — allerdings nur kümmerliches — Dasein fristete¹.

Drei Klöster: das Karmeliterkloster²; das ehemalige Dominikanerkloster, das der Erzbischof von Mainz 1790 in eine Weltpriestergemeinde, Congregatio ad Sanctum Fridericum, umgewandelt hatte³; endlich das Kapuzinerkloster⁴.

nommen. Die Stiftung, an sich ganz selbständig, galt seitdem als „Anhang“ des Liebfrauentiftes. Die Besitzergreifung, die erst am 20. Dezember 1802 stattfand, suchte man auf kirchlicher Seite zu verhindern, weil die Stiftung „gemischt“ (katholisch und protestantisch) und daher nicht der Säkularisation unterworfen sei. Das Administrationsamt bestritt dies jedoch, die eigentlichen Nutznießer, die Altaristen, seien katholisch. Sie bekamen ihre Einkünfte als Pension, die Stiftung erlosch. Auch die weltlichen Administratoren hatten bisher Einkünfte gehabt, Geld und Naturalien, deren Weiterbezug sie verlangten. Das Administrationsamt reichte ihnen jährlich je 50 Gulden. GV. 35; Acta Senatus J 9 Nr. 3; ebd. J 10 Nr. 5 Tom. 2; Stein- und Lagerbuch.

¹ Das Kollegiatstift zu Mockstadt, in ganz protestantischer Umgebung gelegen, hatte schon seit langem keine selbständige Existenz mehr, bestand aber in merkwürdigen Vermögens- und Gottesdienstverhältnissen weiter. Der Graf von Büdingen war seit 1706 „Administrator perpetuus“ und unbeschränkter Nutznießer der Stiftsgüter, hatte dagegen die Verpflichtung zu bestimmten jährlichen Geld- und Fruchtgaben an das Stift. Die Stiftsmitglieder selbst waren wegen ihrer geringen Einkünfte von der Residenzpflicht befreit und hielten an verschiedenen Festtagen des Jahres einen Gottesdienst in der Frankfurter Leonhardskirche und alle drei Jahre einmal in Mockstadt selbst, wo nur das Chor der Kirche den Katholiken zur Verfügung stand. Sonst besorgte ein Mitglied der Abtei Ilbenstadt als „Missionar“ in Mockstadt, wo er auch wohnte, den Gottesdienst für die umwohnenden Katholiken. Der Rat der Reichsstadt hielt das Mockstädter Stift für ein „Pertinenzstück“ des Leonhardsstiftes und glaubte sich zur Säkularisation berechtigt. Kolborn, der letzte Dechant von Mockstadt, verwahrte sich dagegen, unterstützt vom Kurfürsten und Generalvikariat; denn das Mockstädter Stift war dem Leonhardsstift tatsächlich nicht inkorporiert. Dennoch ging der Streit zu Frankfurts Gunsten aus, da der neue Entschädigungsplan jenes Stift ausdrücklich der Stadt zuwies. Am 27. November 1802 erfolgte die endgültige Besitzergreifung bei dem in Frankfurt wohnenden Kolborn, der sie jetzt ohne Widerspruch annahm. Acta Senatus J 9 Nr. 19; Revol. 283; Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 3; Euler, Beiträge zur Geschichte des Collegiatstiftes Moxstadt. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge III (1865) 483 ff.

² Es war im 13. Jahrhundert gegründet worden. Vgl. Koch, Das Karmelitenkloster zu Frankfurt a. M. 1912.

³ Die Dominikaner waren ebenfalls im 13. Jahrhundert nach Frankfurt gekommen. Vgl. Koch, Das Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. 1892; Weiszäcker, Die Kunstschatze des ehem. Dominikanerklosters zu Frankfurt am Main 1923. Über die Entstehung der Friderizianer-Kongregation s. u. § 3b.

⁴ Die Kapuziner hatten zum ersten Mal während des Dreißigjährigen Krieges

Die beiden in Frankfurt bestehenden Frauenklöster jedoch, die Dominikanerinnen der Rosenberger Einigung¹ und die Englischen Fräulein², blieben in ihrem Bestande und ihren Vermögensverhältnissen unangetastet. Sie hatten durch ihre Mädchenschulen vorzügliche Leistungen aufzuweisen, denen die Reichsstadt hohe Anerkennung zollte. Bei dem geringen Vermögen, das sie besaßen, hätte sich eine Auflösung nicht gelohnt,

(1628) in Frankfurt Fuß gefaßt, aber nur für einige Jahre. Fast hundert Jahre später (1725) kamen sie wieder, übernahmen von den Antonitern das 1719 durch einen Brand zerstörte Kloster in der Töngesgasse und bauten es wieder auf. Vgl. Wolff und Jung I 359 ff.; Steitz, Der Antoniterhof in Frankfurt. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VI (1854) 114 ff.; P. Gregor Naz. O. Cap., Die Einführung der Kapuziner in Frankfurt einst und jetzt. In: Die Kapuziner in Frankfurt, Festschrift hrsg. v. P. Eusebius O. M. Cap. 1925. S. 5 ff. Bei der Säkularisation richteten sich einige Bestrebungen auf Beibehaltung der Kapuziner. Es war dies der allgemeine Wunsch der Katholiken. Boehmer förderte ihn in Regensburg — ebenso auch Mathieu — „aus kamerarlistischen und ökonomischen Rücksichten“: die Bettelmönche verursachten der Stadt keine Kosten. Ihre Beibehaltung sollte freilich nur widerruflich, „mit verändertem Locali“ und unter einigen staatskirchlichen Vorbehalten erlaubt werden. Berichte von Boehmer und Bethmann aus Regensburg, 1., 19. und 25. Nov. 1802. Revol. 284. Aber diese Pläne fanden bei dem Rat der Reichsstadt keine Zustimmung.

¹ Die Rosenberger Einigung hatte Anna Rosenberger, Witwe eines Frankfurter Schöffen, im Jahre 1452 für zwölf Jungfrauen oder Witwen gestiftet, die nach der dritten Regel des heiligen Dominikus in einem Hause wohnen sollten. Für die Verwaltung des Hauses und der Güter hatte der Rat zwei Pfleger zu ernennen. Im Jahre 1693 änderte der Provinzial der Dominikaner, die schon seither die innere Leitung dieser Laiengenossenschaft gehabt hatten, ihre Verfassung nach der Hauptregel des heiligen Dominikus um, wodurch ein eigentliches Nonnenkloster entstand. Einige Zeit später erteilten die Klosterfrauen vorübergehend Schulunterricht. 1774 gründeten sie — hauptsächlich zur Vermehrung ihrer Einkünfte — von neuem eine Schule. Daneben unterhielten sie noch ein kleines Pensionat. Akten der Rosenberger Einigung; Acta Senatus J 9 Nr. 9; Koch, Das Dominikanerkloster 75 ff.

² Die Englischen Fräulein hatte der Mainzer Kurfürst, von den Frankfurter Katholiken um die Einrichtung einer Mädchenschule gebeten, 1749 von Fulda nach Frankfurt berufen, nachdem sich die Nonnen der Rosenberger Einigung seiner Aufforderung zur Wiederaufnahme des Schulunterrichtes versagt hatten. Zum Unterhalt dieser „Schulhalterinnen“, wie sie genannt wurden, trugen von Anfang an die Frankfurter Stifte bei: Das Bartholomäusstift stellte ein Haus zur Verfügung (gegen eine geringe Miete), das Liebfrauenstift zahlte jährlich 150 Gulden, das Leonhardsstift lieferte jährlich sechs (anfänglich acht) Malter Korn. Im Laufe der Zeit war durch Schenkungen ein Schulfonds von über 7000 fl. zusammengekommen, den das Bartholomäusstift verwaltete. Ugb D 38 Nr. 42; Stadtkämmerei Abt. I E I Nr. 79; GV. 32, 41, 46.

da für ihre Schulen auf andere Weise hätte gesorgt werden müssen. Bei den Englischen Fräulein wäre zudem eine Einziehung ihrer Güter unstatthaft gewesen, da diese einen Schulfonds, nicht einen Klosterfonds bildeten und darum nach RDH. § 63 von der Säkularisation ausgenommen waren.

Außer den Stiften und Klöstern, die sich in Frankfurt befanden, beschlagnahmte der Rat der Reichsstadt am 19. Oktober auch die Güter und Gefälle, die auswärtige geistliche Institute im Gebiete der Stadt Frankfurt hatten¹. Es waren dies vor allem Häuser, oft von ansehnlicher Größe und ehrwürdigem Alter, meist auch mit Ländereien, nämlich von dem Erzstift in Trier, dem Domstift des Erzbistums Mainz², dem Ritterstift St. Alban in Mainz, dem St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg, den Zisterzienserklöstern zu Arnsburg (Wetterau) und Eberbach (Rheingau), dem Zisterzienserinnenkloster in Engenthal und dem Prämonstratenserkloster in Ilbenstadt (beide in der Wetterau). Ferner ergriff die Reichsstadt von den in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken, Zehntrechten und Grundzinsen Besitz, die dem Waisenhaus, Liebfrauenstift und Kompostell in Mainz, dem Kloster Thron (Wetterau) und dem Antoniterkloster in Höchst gehörten. Schließlich fielen der Stadt die Kapitalien zu, die zahlreiche kirchliche Institute bei dem Frankfurter Rechneiamt stehen hatten³.

Die erste Ordnung der säkularisierten Güter besorgte im Auftrage des Rates Syndikus Seeger, ein Mann von stärkstem Einfluß auf die Geschehnisse Frankfurts in damaliger Zeit.

Carl Friedrich Seeger⁴, 1757 zu Öttingen geboren, Doktor beider Rechte, hatte einige Zeit als Advokat in Tübingen gewirkt,

¹ Acta Senatus J 9 Nr. 8 ff.

² Das Haus des Domkapitels hieß „Mainzer Dompräsenzhaus“, weil die Einkünfte daraus zu den Präsenzgefällen des Stiftes gehörten. Präsenzgüter sind ein Teil der Benefizialgüter (Präbenden), von diesen eigens abgetrennt, damit ihre Einkünfte den beim Chorgebet anwesenden (praesentibus) Stiftsmitgliedern zufließen sollen. Vgl. eine genaue Erklärung dieser Begriffe durch das Frankfurter Bartholomäusstift vom 25. Aug. 1803 in: Acta Senatus J 10 Nr. 5 Tom. 1.

³ Über diese Kapitalien s. u. 3. Kap. § 1e.

⁴ Vgl. Rudolf Jung, Aktenstücke über die Besitzergreifung der Reichsstadt Frankfurt a. M. durch den Fürsten Primas am 9. September 1806. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, Bd. 9 (1907), S. 303 ff. Der dort erzählte Lebenslauf Seegers von Jung nochmals veröffentlicht in: Allgem. Deutsche Biographie 54 (1908) 301 f.

dann als Professor an der Karlsschule zu Stuttgart. Im Jahre 1782 hatte ihn die Reichsstadt Frankfurt in das Kollegium der Syndiken berufen, das die Regierung in Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten hatte. Als jüngstes Mitglied dieses Gremiums hatte Seeger rasch hohes Ansehen gewonnen. Eine Glanzleistung war jene Rede, die er am 14. November 1792 im Nationalkonvent zu Paris hielt; unerschrocken brachte er damals die Beschwerde gegen die Brandschatzung vor, die Frankfurt bei dem Einfall der französischen Revolutionsarmee hatte erdulden müssen¹. Im Jahre 1798 rückte er zum „Syndicus primarius“ auf und führte in diesem Amt den Titel: Kaiserlicher Wirklicher Rat. Während der Säkularisationszeit hatte er an der Ausweitung der Beutepolitik keinen Anteil. Er wehrte sich dagegen, daß die Reichsstadt die Bahnen der Rechtlichkeit verlasse, und mit den oft ins Uferlose gehenden Plänen, die sein Kollege Schmid in Paris und Regensburg ausbrütete, wollte er nichts zu tun haben². Nachdem aber einmal die Besitzergreifung der Kirchengüter entschieden war, stellte er sich entschlossen auf den Boden der Tatsachen, und sein Wort hatte von da ab im Rat und in der Geheimen Gemischten Deputation³ ausschlaggebende Bedeutung. Seine Hauptleistungen sind in dieser Zeit die Überführung der geistlichen Güter in staatlichen Besitz, die Ordnung der Rentenzahlungen und die Verteidigung des reichsstädtischen Standpunktes in den Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Erzbischof von Mainz.

Seeger war ein scharfsinniger Jurist, der seine Rechtsformeln in nüchterner Sachlichkeit handhabte, ungeheuer fleißig in seinen vielen, oft weitschweifigen Gutachten, durch die unpersönliche Note seiner amtlichen Arbeit nicht so reizvoll wie der leidenschaftliche, stürmische Boehmer; er ist aber auch nicht so starrsinnig und heftig wie dieser. Die Schmiegsamkeit, die ihn auszeichnete, machte den Juristen zum erfolgreichen Politiker, der die Tatsachen schafft und sie in sein System eingliedert. Diese Anpassungsfähigkeit hat ihm jedoch manchmal den Übergang

¹ Kracauer IX 242 u. 282 ff.

² Kracauer V 290; Denkschrift Seegers vom 20. Okt. 1802. Revol. 283. Einen Bundesgenossen seiner konservativen Politik hatte Seeger in Syndikus Danz, der noch am 18. Okt. 1802 gegen die Frankfurter Säkularisationspolitik stimmte.

³ Diese Deputation, aus je sechs Mitgliedern des Rates und der Bürgerchaftsvertretung bestehend, war eigens für das Säkularisationsgeschäft gegründet worden. Ihre erste Sitzung fand am 18. Sept. 1802 statt. Kracauer V 291.

von einer grundsätzlichen Haltung in eine andere allzu leicht gemacht¹.

Als „Referent in causis catholicorum“ hatte Seeger die kirchenpolitischen Angelegenheiten der Reichsstadt zu bearbeiten. Seine Stellung zur katholischen Kirche ergibt sich aus den Ideen der Aufklärungszeit, deren Kind er war. Es wird über diese Seite Seegers später noch ausführlich zu sprechen sein. Für den Ausbau seiner Kirchenpolitik war ihm die Haltung der Kirche nach der provisorischen Besitzergreifung eine willkommene Grundlage.

b) Die Haltung der Kirche

Der Besitzergreifungsakt kam für die Geistlichen völlig überraschend. Die Klostervorsteher der Kapuziner und Karmeliter waren nicht einmal anwesend. Als die städtischen Kommissarien, begleitet von einem Notar, zwei Zeugen und einer Ordonnanz, vor den geistlichen Vorständen erschienen, um die provisorische Besitzergreifung durch den Rat der Reichsstadt auszusprechen und die Sakristeischränke zu verschließen, stellten sich ihrem Vorhaben nicht die geringsten Hindernisse in den Weg. Die kirchlichen Stellen fügten sich gelassen ins Unvermeidliche, die Prälaten des Liebfrauenstiftes bewiesen sogar „zuvorkommende Bereitwilligkeit“², die Priorin der Rosenberger Einigung fiel in Ohnmacht, nur der geistliche Amtmann des Arnsburger Hofes hat sich „reprotestando verwahrt“, natürlich ohne Erfolg. Jedoch mißlang der Versuch, die Geistlichen zur Mitwirkung an der Besitzergreifung zu veranlassen, indem sie an die Pächter der auswärts gelegenen Güter den Besitzwechsel mitteilen sollten³.

¹ Ganz überraschend leicht hat dieser eifrige Verteidiger reichsstädtischer Interessen 1806 in das Regime Dalbergs hinübergefunden; die Aktenstücke aus der Zeit des Systemwechsels, die meist von Seegers Hand stammen, machen „nach ihrer knechtischen Form und ihrer lakaienhaften Gesinnung“ einen peinlichen Eindruck. Vgl. Jung a. a. O. 303.

² Nach dem Bericht des städtischen Kommissars. Acta Senatus J 9 Nr. 6.

³ In der Ablehnung dieser Mitwirkung tritt ein etwas kraftvolleres Verhalten der Geistlichen zutage. Dechant Barth vom Bartholomäusstift beschwerte sich über „diese verfängliche Zumutung“, zu der man ihn hatte „mißbrauchen“ wollen, sogar beim Kurfürsten. GV. 10. Von dem Vertreter des Leonhardsstiftes, Scholaster Menninger, sagt der Besitzergreifungsbericht, er habe sich bei seiner Ablehnung „sehr unartig herausgelassen“. Acta Senatus J 9 Nr. 4.

Aber das störte den Rat nicht viel, da er den Zweck auch auf andere Weise glücklich erreichen konnte.

Von größter Bedeutung war es, daß sich auch der Erzbischof von Mainz¹, dem Frankfurt in kirchlicher Hinsicht unterstellt war, mit der von der Reichsstadt unternommenen Besitzergreifung der Kirchengüter abfand. Schon im Jahre 1801 hatte Dalberg in einer anonym erschienenen Schrift sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Prinzip der Säkularisation erklärt². Als sich Papst Pius VII. wegen der drohenden Einziehung der Kirchengüter auch an den „ersten deutschen Erzbischof“ um Hilfe wandte, fand er an ihm keine Stütze³. Der Mainzer Kurfürst war ja selbst durch seine Verluste links des Rheins auf eine Entschädigung bedacht und wußte sich vor seinem Gewissen schon zu rechtfertigen⁴. Es war daher folgerichtig, daß er sich der Säkularisation in Frankfurt nicht widersetzte, sondern sich bis zur endgültigen Entscheidung von Kaiser und Reich aller Bemerkungen enthalten wollte — „aus Achtung für die Vorschläge der vermittelnden Mächte“⁵.

¹ Dalberg, schon seit 1787 Koadjutor des Erzbischofs Erthal, war nach dessen Tode am 25. Juli 1802 zur Regierung gekommen. Der linksrheinische Teil des Erzbistums war (mit dem linksrheinischen Teil von Worms und Speyer) als französisches Gebiet zu einem eigenen Bistum Mainz gebildet worden (1801), während der Erzbischof von Mainz den Rest seiner Diözese von Aschaffenburg aus verwaltete. Der RDH. § 25 verlegte den Stuhl von Mainz nach Regensburg, ein Staatsakt ohne kirchenrechtliche Folge. Erst 1805 erreichte Dalberg bei seiner Anwesenheit in Paris gelegentlich der Kaiserkrönung Napoleons von Papst Pius VII. die Errichtung des Erzbistums Regensburg. Aber die beiden getrennten Verwaltungen des alten Bistums Regensburg und des Mainzer Restteils blieben unverändert. Vgl. Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (1917) 1 f., 68 ff.

² Vgl. BM. I 249; Bastgen a. a. O. 17. Dalberg hatte allerdings seine Meinung mit einigen Vorbehalten versehen. Die Säkularisierung dürfe nicht allgemein sein, sondern dürfe nur die entbehrlichen Kirchengüter umfassen; Reichsverfassung, Kirchenverfassung und Religionsunterricht dürften nicht leiden; die Bewilligung des Papstes sei notwendig.

³ König, Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat 33 ff.

⁴ Am 11. März 1803 schrieb Dalberg an den Papst: „. . . Einstweilen habe ich im Bistum Regensburg die Stadt, Kapitel, Klöster und Rechte des Bischofs unverletzt bewahrt, habe als treuer Depositär der zeitlichen Güter den provisorischen Besitz unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte der Kirche angetreten und eben dadurch die Versuche einiger weltlicher Fürsten, die nach der Beute begierig waren, zum Stillstand gebracht . . .“ König a. a. O. 37.

⁵ Dalberg an die Reichsstadt Frankfurt, 22. Okt. 1802. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 1. Anl. 1a.

Wie die anderen Fürsten hat auch Dalberg lange vor der endgültigen Fertigstellung des Reichsgesetzes den Umsturz der kirchlichen Eigentumsrechte, wenn auch nicht förmlich, so doch tatsächlich anerkannt. „Der Kurfürst“, so tat er am 1. Dezember 1802 dem Generalvikariat kund, „wird und muß immer pro Basi legen, das, was der Reichsstadt zur Entschädigung circa temporalia angewiesen, auf keine Weise zu bestreiten, sondern dasselbe vielmehr ihr in gebührendem Maße zukommen zu lassen.“¹ Und von allem Anfang an hat Dalberg zur Neuordnung des katholischen Kirchenwesens, die infolge der Aufhebung der Stifte und Klöster notwendig war, die Hand geboten. Das war mehr, als man auf seiten der Reichsstadt erwarten durfte; man hatte vielmehr dort mit einer Stellungnahme Dalbergs gegen die Säkularisation gerechnet².

Nur gegen die Besitzergreifung der in Frankfurt liegenden Dependenz auswärtiger Stifte und Klöster setzte bald nach dem 19. Oktober ein heftiger Widerspruch ein. Die Zuteilung dieser Güter an die Reichsstadt verstieß ja auch gegen die sonst im Entschädigungsplan beobachtete Regel. Besonders die kurmainzische Regierung in Aschaffenburg forderte mit zäher Beharrlichkeit die Güter des Domkapitels und des Aschaffener Stiftes zurück. Aber Syndikus Seeger wußte alle diese Protestler

¹ Inskript Dalbergs vom 1. Dez. 1802 zum Protokoll des Generalvikariats vom 30. Nov. 1802. GV. 45. Bezeichnend ist auch das Urteil der kirchlichen Behörde über einen Vorgang, der sich im Frankfurter Karmeliterkloster abspielte. Auf eine Anzeige, es würden dort Klosterschätze und Kirchengeschäfte verborgen gehalten, kam eine städtische Wache am 1. Febr. 1803 ins Klostergebäude zur Beobachtung der Ausgänge und zur Untersuchung der Koffer der abziehenden Karmeliter. Der Beschluß des Generalvikariates, das keine sachliche Einwendung wußte, lautete: „Die Sache beruht auf sich.“ GV. 45.

² In diesem Sinne äußerte sich Boehmer in einem Brief aus Regensburg vom 7. Dez. 1802: „Der Kurfürst von Mainz kann nach den Grundsätzen seiner Partei, seines Ordens, seiner Religion niemals zu einer Säkularisation mitwirken. Er würde sich eines nach den Begriffen seiner Kirche begangenen Kirchenraubes teilhaftig machen und sich dem öffentlichen Tadel und der Verachtung der ganzen Religionspartei aussetzen.“ Er müsse also mit allen Mitteln die Säkularisation zu verhindern suchen. „Er muß selbst alsdann gegen die Gefühle seines erhabenen Herzens allen Winkelzügen einer Geistlichkeit den freiesten Spielraum lassen, wenn solche zu dem Zweck führen oder selbigen befördern können. Welches ganz in das Ohnbegreifliche fallende Wagestück ist's also, daß Frankfurt . . . den Erzkanzler zu Hilfe ruft, um die Säkularisation zu beginnen!“ Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 65.

hinzuhalten, bis mit dem neuen Entschädigungsplan vom November 1802 für die bereits getroffenen Maßnahmen der Reichsstadt nachträglich eine Rechtsgrundlage geschaffen war. In einem einzigen Fall hat die Kirche ernstlich einen — allerdings aussichtslosen — Kampf geführt, nämlich um die Friderizianer-Kongregation.

§ 2. Die Einrichtung einer Verwaltung

a) Die Verwaltungsbehörde

Die Einrichtung einer Verwaltung für die säkularisierten Kirchengüter ging nicht reibungslos vonstatten¹. Syndikus Seeger wünschte die Gründung eines eigenen „Geistlichen Güteradministrationsamtes“, das den Vermögensstand aufzunehmen und Einnahmen und Ausgaben selbständig zu verwalten habe. Er hielt eine klare Rechnungsführung für erforderlich, um eine Herabminderung der schweren Lasten zu erreichen, die Frankfurt durch den RDH. hatte übernehmen müssen. Gegen den mit dieser Auffassung übereinstimmenden Ratsbeschluß wandten sich aber bürokratische Bedenken der Bürgerkollegien, die sich bei der Errichtung dieser Amtsstelle übergangen fühlten und darum nur die Bestellung einer provisorischen Verwaltungsdeputation zugeben wollten. Man einigte sich schließlich dahin, die Amtsdauer vorläufig auf drei Jahre zu beschränken und dann über eine etwaige Verlängerung von neuem zu verhandeln.

Schwerwiegender waren die Einwände, die Kanzleidirektor Boehmer, oft genug ein Gegner der Methoden Seegers, in seinen Briefen aus Regensburg gegen die Schaffung einer eigenen Verwaltungsbehörde vorbrachte². Er wußte über ein Dutzend „abratender Gründe“. Er sah Deutschland während der Säkularisationszeit „in einem wahren Revolutionszustande“, auf den erfahrungsgemäß eine Reaktion folge. Schon bestehe „eine große und zahlreiche Verbindung . . . moralischer Kräfte“, die im Rechtsweg zerstören werde, was jetzt politische Leidenschaft eingeführt habe. Die Konservierung der Gütermasse sei geradezu ein Reiz, sie einmal den ursprünglichen Eigentümern zurückzu-

¹ Ugb D 38 Nr. 38. Bl. 5 ff.; Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

² Briefe Boehmers aus Regensburg vom 12. Nov. (Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a) und 27. Nov. 1802 (Revol. 284).

geben oder sie als Dotation für einen der noch nicht entschädigten Bischöfe zu bestimmen¹. Eine besondere Güterverwaltung, schon in sich mit dem Begriff der Säkularisation unvereinbar, sei nur eine halbe Maßnahme. Man müsse die geistlichen Güter mit dem Staatsvermögen „amalgamieren“, durch schnelle Veräußerung und Ankauf eigener Staatsobligationen zur Bezahlung der drückenden Stadtschulden verwenden.

Die Warnungen Boehmers fanden in Frankfurt kein Gehör. Als die entscheidenden Beschlüsse schon gefaßt waren, sandte er noch einmal „per Estafette“ eine Gegenvorstellung, um dadurch „das der Stadt sich vorbereitende Übel, wenn es noch Zeit ist, auf immer abzuwenden“. Wie traurig, so beschwor er den Rat, wenn die Enkel es erleben müssen, daß die jetzt errungene Freiheit wieder vernichtet wird; daß vielleicht aus den verwahrten Gütern eine neue Gewalt in Frankfurt aufersteht, vielleicht sogar die Verfassung umändert und die reichsstädtische Selbständigkeit vernichtet! Ein Verschweigen dieser Ansichten komme ihm wie Verrat vor.

Der Eifer Boehmers machte aber in Frankfurt gar keinen Eindruck. Man befaßte sich erst am 1. Dezember mit seiner ersten Denkschrift, mit seiner zweiten überhaupt nicht und legte beide zu den Akten².

So trat denn entsprechend den Vorschlägen Seegers das Administrationsamt am 1. Dezember 1802 in Tätigkeit. Die Amtsdauer wurde nach drei Jahren um ein weiteres Jahr verlängert, da die Abwicklung der Geschäfte dies erforderlich machte³. Dann ereignete sich im Jahre 1806 tatsächlich das, was Bohmer befürchtet hatte: Die sorgfältig verwalteten Kirchengüter kamen in kirchliche Hände zurück. Doch wurde nach dem Weggang Dalbergs das Administrationsamt in der ursprünglichen Form wiederhergestellt. Erst im Jahre 1821 erfolgte die endgültige Vereinigung der säkularisierten Kirchengüter mit den übrigen Besitzungen Frankfurts. Das Administrationsamt bildete mit dem Kornamt eine einzige Organisation, die den Namen Stadtkämmerei erhielt⁴.

¹ Bohmer dachte an die Bischöfe von Mainz, Trier, Basel, Speyer, Lüttich; das Deutsche Haus in Sachsenhausen sei zu einem Bischofssitz „wie geschaffen“.

² Prot. der Geh. Gem. Dep., 1. Dez. 1802. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

³ Vgl. Prot. Adm. 4., 15. Nov., 11. Dez. 1805.

⁴ Akten der Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 1.

b) Die Verwaltungsbeamten

Der erste Aufbau des Administrationsamtes stammt ebenfalls von Seeger¹. Zur verantwortlichen Leitung bestellte man je drei Rats- und Bürgerschaftsdeputierte. Das Präsidium übernahm der Senior der Ratsvertreter, Friedrich Maximilian von Günderröde, ein Mann, der in der Geschichte Frankfurts eine bedeutende Rolle spielt, aber in der Güterverwaltung weniger hervortritt². Als „Konsulent“ für die Bearbeitung der wirtschaftlich-rechtlichen Aufgaben der neuen Behörde wurde auf einen Vorschlag Seegers³ der Amtmann Carl Moser⁴ von Pfalz-Zweibrücken berufen, „ein in solchen Geschäften rühmlich erprobter Mann“, und zum Administrationsrat ernannt.

Über die Leistungen Mosers hat sich Günderröde, als es sich 1805 um die Verlängerung seiner Amtszeit handelte, sehr günstig ausgesprochen⁵. Moser war wegen seines versöhnlichen Wesens der gegebene Vermittler bei vielen entgegenstehenden Schwierigkeiten und Streitigkeiten. Er vertrat Frankfurt auf dem Kurmainzer Ausgleichungskongreß und auf dem Oberrheinischen Kreisschuldentilgungskongreß. Mehrmals verhandelte er in Kassel, Mainz und Trier, und jedesmal kehrte er mit einem Erfolg zurück. Es war „niemand dazu schicklicher als er“. Sein guter Ruf „in dem Ausland und bey Benachbarten“ war für Frankfurt von großem Vorteil. Ganz besonders aber schätzte ihn Günderröde für die Erledigung der katholischen Kultus- und Jurisdiktionsangelegenheiten; „dazu würde seine Beybehaltung zehenfach mehr nutzen als der Gehalt, den er beziehet“; er kenne „niemand als ihn, der mit Erfolg darinnen arbeiten kann“⁶.

¹ Ugb a. a. O. Bl. 5 f.

² Jung hat in einem Aufsatz über Günderröde (Alt-Frankfurt, Vierteljahrsschrift für seine Geschichte und Kunst, V [1913] 107—114) seine Tätigkeit im Administrationsamt nicht einmal erwähnt.

³ Ugb a. a. O. Bl. 5; Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

⁴ Infolge eines Einspruches der Bürgervertreter wurde seine Anstellung zunächst auf drei Jahre beschränkt. Sein Jahresgehalt betrug 2000 Gulden. Prot. Adm. 8. u. 16. Dez. 1802; Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

⁵ Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 7.

⁶ Tatsächlich erfreute sich Moser bei den Katholiken hoher persönlicher Achtung. Wenn andere Vertreter der Stadt mit ihrem Latein am Ende waren, hatte Moser zum Besten der Stadt „vieles Unangenehme abgerundet“, zumal in Besprechungen mit dem oft starrsinnigen Stadtpfarrer Kauth. Aber schließlich konnte Moser die ebenso starre Politik seiner Auftraggeber nicht verleugnen.

Aber Moser hatte über kirchenpolitische Fragen mit den maßgebenden Stellen der Gegenseite nicht zu verhandeln. Für das Arbeitsfeld, zu dem er sich besonders eignete, war er nicht berufen. Und auf dem Gebiet, zu dem er berufen war, hat er nicht sonderlich viel geleistet; es mögen ihn allerdings die vielen Kongreßsitzungen von seinen eigentlichen Aufgaben ziemlich abgelenkt haben. Darum teilte der Ratsdeputierte Georg Steitz¹ nicht die Lobsprüche Günderrodes; er hatte von Moser mehr erwartet, als er dem Amt geleistet hatte.

Tatsache ist, daß Steitz² selbst die meisten finanziellen Aufgaben des Administrationsamtes erfüllte. Er leistete die schwierige Berechnung der Stiftungssustentationen; er besorgte die notwendigen Anleihegeschäfte, die in späteren Jahren einen bedeutenden Umfang annahmen; die Aufstellung der Jahresbilanzen war jedesmal sein Werk. So wurde er bald die Seele der Verwaltungsarbeit. Obwohl nur Ratsdeputierter und stets mit anderen Arbeiten beschäftigt, drängte er Moser mehr und mehr in den Hintergrund, und in der Zeit Dalbergs war sein Urteil von entscheidender Bedeutung.

Da somit Steitz die rein finanziellen Angelegenheiten, Moser die mehr finanziell-rechtlichen bearbeitete, während die vorwiegend rechtlichen Fragen zum Fachgebiet Seegers gehörten, war eine gute Arbeitsteilung geschaffen.

Eine mehr untergeordnete Stellung bekleidete der Administrationsamts-Rezeptor Carl Ehemann³. Er hatte bisher als Präsenzamtmann und Kapitelsekretär des Bartholomäusstiftes nur einen Teil der Gefälle dieses Stiftes verwaltet. Im Dienste der Reichsstadt besorgte er nun sämtliche Einkünfte der ehemaligen geistlichen Korporationen, ein sehr umfangreiches Geschäft⁴. Ein Mann von ausgezeichneter Brauchbarkeit, wurde

Wenn er dann in solchen Zwangslagen andere hinzuhalten suchte, konnte er schon einmal „mit seiner gewohnten süßen Art“ auf die Nerven fallen (vgl. Kolborn an das Generalvikariat, 9. Febr. 1803. GV. 31).

¹ Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

² Georg Steitz (1756—1819), ein gebürtiger Frankfurter, Sohn eines Juweliers, gehörte seit 1792 dem Rat an und wurde 1801 Senator. Er war ein gründlicher Kenner der reichsstädtischen Finanzen. Unter Dalberg hat er eine angesehene Stellung bekleidet. Vgl. G. E. Steitz, Der Staatsrath Georg Steitz. Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt 1869.

³ Stadtkämmerei I A Nr. 17; I B Nr. 6—7; I D Nr. 25.

⁴ Jährlich etwa 4000 Malter Frucht und 80000 Gulden in barem Gelde. Sein

auch er zunächst nur auf drei Jahre angestellt. Er hatte aber, was er als „ehrverletzend“ empfand, kein wirkliches Stadtamt, es handelte sich nur um eine „kommissarische Geschäftsübertragung“; ohne je befördert werden zu können¹, hat dieser fleißige und ehrgeizige Mann bis zu seinem 1828 erfolgten Tode auf seinem Posten ausgeharrt.

Mit der Ordnung der Stifts- und Klosterarchive wurde der Archivar Dr. Hohlbein vom Stadtarchiv beauftragt und bekam dafür eine jährliche Gehaltszulage von 600 Gulden. Er hat sich aber nicht bewährt und die ihm übertragenen Arbeiten nicht ausgeführt².

§ 3. Die Sicherung des Besitzes

a) Das Vermögen auswärtiger Klöster in Frankfurt

Als die Güterverwaltung schon organisiert war, zeigte es sich, daß die Stadt noch manche Schwierigkeiten zur Sicherung der neuen Erwerbungen überwinden mußte. Zumal um die in der Stadt gelegenen „Zugehörungen“ auswärtiger Institute wollten die Einsprüche auch dann noch nicht aufhören, nachdem der neue Entschädigungsplan diese Güter zweifelsohne für die Reichsstadt bestimmt hatte. Der neue Besitzer hatte gegenüber den Einwendungen politischer und privatrechtlicher Natur manchmal keinen leichten Stand.

Ein ziemlich großes Opfer sogar mußte der Rat wegen des Arnsburger Hofes bringen. Das Kloster Arnsburg in der Wetterau, zu dem das in Frankfurt befindliche Haus gehörte, hatte der Graf von Solms bekommen, und zwar — nach einem ausdrücklichen Zugeständnis Mathieus — mit sämtlichen Parzellen, wo immer sie gelegen wären; demnach beanspruchte er auch den Arnsburger Hof in Frankfurt. Das lief aber der für

Stiftsgehalt von fl. 1151,43 erhöhte man ihm auf fl. 1500,—; außerdem behielt er seine freie Wohnung.

¹ Er nennt selbst den Grund dafür, daß nämlich „die hiesige Verfassung ausschließungsweise in Beziehung auf alle übrige Protestantische Reichsstände es nicht erlaubt, einen Katholiken in ihre Dienste zu nehmen“.

² Steitz urteilte über ihn (1805), daß sein Gehalt „größtentheils unverdient bezahlt wird; denn außer dem, daß er die Acten in Empfang genommen, ist von demselben nichts getan worden“. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a. Auch Günderröde war über Hohlbein ganz verzweifelt, hatte „Bitte, Ermahnungen und Zurechtweisungen wiederholt und erschöpft. Aber kein Rath!“ Ebd. Nr. 7.

die Reichsstadt bewilligten Regel zuwider. An ein Zurückweichen des Grafen war nicht zu denken, zumal er schon auf das Kloster Engelthal gegen die ursprüngliche Abmachung hatte verzichten müssen. blieb Frankfurt halsstarrig, so mußte es damit rechnen, daß bezüglich des Arnburger Hofes genau so wie beim Kompostell eine ausdrückliche Ausnahme in den endgültigen Gesetzestext käme, und zudem war von dem Unwillen des selbtherrlichen Mathieu noch größerer Schaden zu befürchten. Daher ließ sich Boehmer herbei, mit dem Hause Solms in Regensburg am 11. Januar 1803 einen Vertrag zu schließen, wodurch die Reichsstadt gegen Zahlung von 20 000 Gulden in den freien Besitz des Arnburger Hofes kam und zugleich die Pensionierung des Frankfurter Personals dem Vertragspartner auflud. Das Zustandekommen dieses für Frankfurt immerhin nicht ungünstigen Vertrages hatte Boehmer allerdings den Unterhändlern der anderen Seite sichtlich erleichtert¹.

Viel hartnäckiger benahm sich die Reichsstadt, wenn sie es mit Privatleuten zu tun hatte. Dies zeigte sich deutlich bei der Beschwerde, die der bisherige Mieter des Eberbacher Hofes, Handelsmann Boegner, gegen die Besitzergreifung einlegte. Seine Eltern hatten nämlich 1798 vom Kloster Eberbach ein Erbbestandsrecht erworben und auf ihn Anfang 1800 übertragen, und er selbst hatte ein Jahr darauf an Eberbach 15 000 fl. bezahlt. Er wollte sich natürlich jetzt nicht ohne weiteres entrechteten lassen. Als Syndikus Seeger, der Vertreter der reichsstädtischen Belange, die Wahrheit der vorgebrachten Tatsachen bestritt und sich auf nichts einließ, erlangte jener sogar vom Reichshofrat zwei Urteile gegen Frankfurt. Nun erst lenkte Seeger ein, um Schlimmeres zu verhüten, und schloß mit ihm 1806 einen Vergleich ab. Das Administrationsamt entrichtete an Boegner die für den Erbbestand gezahlte Summe von 15 000 fl., ferner die seit 1802 eingegangenen Mietzinsen: (mit Abzug einer Pauschsumme von 400 fl. für die Baukosten) fl. 2 117,40; anderseits kaufte Boegner

¹ Revol. 284; Privilegien und Verträge Nr. 529; Acta Senatus J 9 Nr. 13. Boehmer hatte Solms die im Frankfurter Haus vorrätigen Weine, Mobilien und Früchte zugestanden außer drei Stück Wein. Zwei davon versprach er den beiden Unterhändlern. Das dritte Stück Wein bewilligte die Gemischte Deputation ihm selbst „der Billigkeit nach und als ein Zeichen der Erkenntlichkeit für seine hierunter gehabten rühmlichen und wohlausgeführten Bemühungen“.

für 30 000 fl. die — von den geschworenen Werkleuten auf 25 000 fl. taxierten — Häuser des Eberbacher Hofes¹.

Einen ähnlichen Einspruch machte der Verwalter des Engelthaler Hofes, Simon Ziegler, gegen die Verletzung seines Mietrechtes geltend. Er ließ sich aber viel leichter abfertigen. Als nämlich 1804 ein (vorgetäuschter?) Käufer für das Haus 30 000 fl. — so hoch war der Taxationspreis — bot, erklärte sich Ziegler zum Verzicht auf jede Entschädigung bereit, wenn ihm das Haus „aus der Hand“ für 37 500 fl. verkauft würde. Natürlich nahm der Rat der Reichsstadt einen solchen „Vergleich“ mit Freuden an².

Aber alle diese Beschwerden waren geringfügig gegenüber dem Versuch, der Reichsstadt Frankfurt ein viel größeres Objekt wieder zu entreißen. Die Vertreter der Kirche kamen — allerdings etwas spät — zur Einsicht, daß die Säkularisierung der ehemaligen Dominikanergüter zu Unrecht erfolgt sei, und wollten daher noch in letzter Stunde die Auflösung der Friderizianer-Kongregation verhindern.

b) Das Vermögen der Friderizianer-Kongregation

In dem Ringen um das Vermögen des ehemaligen Dominikanerklosters sprach für die Kirche der Geistliche Rat Kolborn das entscheidende Wort. Er ist in der Geschichte der Frankfurter Säkularisation die bedeutendste Persönlichkeit auf geistlicher Seite.

Karl Joseph Hieronymus Kolborn³ (1744—1816) stammte aus Niederwalluf im Rheingau, machte seine Studien in Mainz, wurde Mitglied, 1793 Dechant des Mainzer St. Stephanstiftes; zugleich war er Dechant des Stiftes in Obermockstadt. „Ein höchst geistreicher und wissenschaftlich gebildeter Mann von umfassenden Kenntnissen“⁴, stand er, etwa seit 1788, dem damaligen Koadjutor Dalberg nahe, der ihn überaus schätzte und seinen Rat nicht mehr entbehren mochte. Seit 1794 war Kolborn als Mitglied des Generalvikariates in der Diözesanverwaltung tätig. Bei Beginn der Säkularisation berief ihn Dalberg, der

¹ Akten der Stadtkämmerei Abt. II A II Lit. J c Nr. 8; Prot. Adm. 19. Mai u. 30. Juli 1806; Hauptkassenbuch 1802—06, S. 14 u. 129.

² Acta Senatus J 9 Nr. 16a; Akten der Stadtkämmerei Abt. II A II H c Nr. 19; Prot. Adm. 3, 20. u. 27. Aug. 1804.

³ Vgl. Allgem. Deutsche Biographie XVI (1882) 467.

⁴ BM. I 157.

inzwischen den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, zum Referenten in den Kirchenangelegenheiten der Reichsstadt Frankfurt¹.

Kolborn war „von Grund der Seele dem Wiener Hof ergeben“² und hat diese politische Einstellung auch in der Zeit der Säkularisation nicht verleugnet. Kein Wort des Protestes ist von ihm bekannt, das er etwa gegen den Raub der Kirchengüter gesprochen hätte. In dem Kaiser, der die Rechtsgültigkeit der Säkularisation entgegen den Vorstellungen des Papstes anerkannt hatte, sah er auch weiterhin den Schirmherrn der Kirche, dem er sein ungetrübtetes Vertrauen schenkte³. Dagegen hat der Zwang der Verantwortung, die Kolborn trug, seine Stellungnahme zur Aufklärung stark erschüttert. Den Ideen seiner Zeit war er wie sein Gönner Dalberg zugetan und gehörte wie dieser dem zur Verbreitung der Aufklärung gegründeten Geheimbund, dem Illuminatenorden, an. Aber kirchenpolitische Gründe nötigten ihn nicht selten, in seiner Amtsführung die eigene innere Einstellung zu verleugnen⁴. So erweckte er in den höchsten kirchlichen Kreisen den Eindruck, sein Illuminatentum enthalte „nicht viel Schlechtes“ und seine Ansichten seien „sehr gesund“⁵.

Durch diesen Standpunkt geriet Kolborn in einen harten Kampf mit der aufgeklärten, nach der Behauptung des Staatskirchentums strebenden Politik, die der Syndikus Seeger für den Rat der Reichsstadt Frankfurt betrieb. Im Vergleich zu diesem — später zu schildernden — Kampf ist das Ringen um die ehemaligen Dominikanergüter allerdings nur ein Nebengefecht, dazu auf einem verlorenen Posten, den auch die ausgezeichnete Tatkraft Kolborns nicht halten konnte.

Erzbischof Dalberg⁶ hatte seinem Vertrauensmann die Aufgabe

¹ Dalberg an das Generalvikariat, 23. Okt. 1802. GV. 45.

² BM I 157.

³ Wie weit Kolborn ging, zeigt folgende Tatsache. Als er im Frühjahr 1803 nach Wien kam, um mit dem Nuntius Severoli Vorbesprechungen über ein Reichskonkordat zu halten, bereitete er ihm „dornige Schwierigkeiten“, weil er „über alles die Hof- und Staatskanzlei verständigt wissen“ wollte. Vgl. König, Pius VII. 95.

⁴ Ein Beispiel: Von dem „Zerfall des Mönchtums“ überzeugt, hat Kolborn doch für die Erhaltung des Ordenslebens der Frankfurter Kapuziner gewirkt (Abschn. 2 Kap. 4 § 1); vgl. auch König 87.

⁵ Der Wiener Nuntius meldete diesen Eindruck nach Rom. König 95.

⁶ GV. 45.

gestellt, den Untergang der höheren Schule zu verhüten, die bisher die Geistlichen der Friedrichskongregation in ihrem Gebäude geleitet hatten. Das Ziel schien Kolborn nur erreichbar, wenn die Kongregation selbst mit ihrem Vermögen vor der Säkularisation bewahrt blieb; denn ein unlöslicher Zusammenhang bestand in seinen Augen zwischen der Schule und ihrer Dotation. Die Gründe, die er für die Erhaltung der Schule sammelte, galten ihm daher auch als beweiskräftig für den Fortbestand der Kongregation. Sein wichtigstes Beweismittel zog Kolborn aus der Wesensart und der Entstehungsgeschichte des katholischen Gymnasiums. Bei der Umwandlung des Dominikanerklosters in eine weltgeistliche Vereinigung (1790) hatte nämlich der Mainzer Erzbischof, Friedrich Carl von Erthal, die ehemaligen Mönche mit der Gründung, Leitung und Unterhaltung einer lateinischen Schule beauftragt (Gymnasium Fridericianum); und der Rat der Reichsstadt Frankfurt, darüber schon 1789 unterrichtet, hatte sich mit dieser Veränderung einverstanden erklärt¹. Auf dies „dankbare Anerkennen des Magistrats“ wie auf die allgemeine Anordnung der Reichsdeputation, daß die Schulfonds von der Säkularisation ausgenommen seien (RDH. § 63), stützte sich nunmehr Kolborn. Also fiel das Gymnasium Fridericianum „nicht unter die Kategorie der dem Magistrat zugewiesenen Objekte“, und darum war auch die über die Kongregation selbst verhängte Säkularisation rückgängig zu machen².

Aber er mußte doch bald einsehen, daß nur geringe Wahrscheinlichkeit bestand, das einstige Dominikanerkloster als ein Schulinstitut und den Klosterfonds als einen Schulfonds hinzustellen und damit vor dem Zugriff der Staatsgewalt zu bewahren. Dies zeigte sich schon bei den Verhandlungen, die am 29. November 1802 zwischen den Vertretern der Reichsstadt und des Generalvikariates über die Neuordnung des katholischen Kirchenwesens in Frankfurt begannen³. Kolborn konnte für

¹ Die darüber geführte Korrespondenz zwischen Erthal und der Reichsstadt Frankfurt 1789/90 in: Städtische Dominikanerakten 484 und GV. 26. Die Umwandlung, vom Erzbischof am 12. Juni 1790 verordnet, wurde am 29. Juni mit einem in der Kirche gesungenen Te Deum vollzogen.

² Punktation Kolborns (ohne Datum), von Dalberg am 27. Nov. 1802 approbiert. GV. 45.

³ Vgl. über diese Konferenzen unten Abschn. 3 Kap. 2 § 1c.

den Weiterbestand der Kongregation gar nichts ausrichten. Sein Gegenspieler, Syndikus Seeger, war weit erfolgreicher. Dieser wandte mit Glück seine in drangvoller Zeit schon oft bewährte Taktik an, zuerst einmal Tatsachen zu schaffen und sich nicht mit leeren Händen in einen Rechtsstreit einzulassen. Den Vertretern des Erzbischofs entlockte er gleich in der ersten Unterredung zwei Zugeständnisse: sie gaben die sofortige Schließung der Friderizianerkirche — wenn auch nur „unpräjudizierlich“ — zu und waren mit einer Verschiebung der rechtlichen Auseinandersetzung auf eine spätere Sitzung einverstanden. Aber der vorzeitige Abbruch der Konferenzen machte diese Verabredung hinfällig. Schon fühlte sich Frankfurt fast als Sieger und deutete die tatsächlich erfolgte Auslieferung des Kirchenschlüssels auf eine Nachgiebigkeit des Bischofs¹. Aber so weit war es doch noch nicht.

Ende Februar 1803 schickte sich der Rat der Reichsstadt zur endgültigen Auflösung der Kongregation an, die bis dahin noch unverändert fortbestanden hatte. In den Kellern des ehemaligen Klosters sollten nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Versteigerungen stattfinden; für eine Familie suchte man bereits im Kongregationsgebäude eine passende Wohnung; aus der Kirche wurden Bänke und Beichtstühle fortgeschafft. „Der Magistrat benimmt sich schon definitiv“, meldete der Direktor der Kongregation voll Sorge an das Vikariat, „es gewinnt das Ansehen, durch Abschneidung unserer Erhaltungsquellen diese Schulanstalt von selbst erlöschen machen zu wollen.“²

Die Vertreter der Kirche konnten das Mißtrauen, das ihnen das Vorgehen der Gegenseite einflößte, nicht länger zurückhalten. Sie empfanden es als ein nicht ehrliches Spiel, daß der Rat in einer Kundgebung an die Bürgerschaft³ den Fortbestand der katholischen Schulen versprach, aber doch auch gleichzeitig die Dotation einziehen und die Kongregation, die die Lehrer stellte, auflösen wollte. Schweigen schien nicht länger möglich. Man mußte den Übrumpelungsversuch abwehren. Aber mit welchen Gründen? In dem RDH. sah man keinen Beweis mehr von zwingender Kraft⁴. Auch die Hoffnung auf die in Mainz

¹ Prot. d. Geh. Gem. Deput., 1. Dez. 1802. Revol. 292 Bl. 12a.

² GV. 27, auch für das Folgende.

³ Anl. Nr. 2.

⁴ „Der Unterschied“, schrieb Kolborn am 7. März in einem Gutachten,

zurückgelassenen Dominikanerakten von 1789/90 konnte nichts nützen; die Herbeischaffung dieser Schriftstücke erwies sich als undurchführbar. Das „Verwahrungsschreiben“, das auf Vorschlag Kolborns am 21. März 1803 der Stadt Frankfurt zugeschickt wurde, zeichnete sich daher nicht gerade durch eine scharfsinnige Begründung aus.

Umso rascher trat jetzt die entscheidende Wendung im Kampf ein. Es fiel dem Syndikus Seeger nicht schwer, den Standpunkt Frankfurts¹ mit schlagenden Beweisen auseinanderzusetzen. Er war im glücklichen Besitz der von Kolborn so schmerzlich vermißten Aktenstücke. Aber jener Schriftwechsel zwischen Mainz und Frankfurt aus dem Jahre 1789 bedeutete nichts für Kolborn; alles für Seeger. Das von ihm entworfene Antwortschreiben an das Generalvikariat vom 4. April 1803 brauchte sich nur darauf zu beziehen. Erzbischof Erthal hatte 1789, so schrieb jetzt Seeger, zwar von einer beabsichtigten Umwandlung des Dominikanerklosters Mitteilung gemacht, aber es war keine Rede gewesen von einer Umwandlung in ein bloßes Lehrinstitut. Nur einige Geistliche der von den Ordensgelübden befreiten Weltpriestergemeinde sollten nach den Worten des Erzbischofs mit dem lateinischen Schulunterricht beauftragt werden. Tatsächlich waren bisher nur drei Priester der Kongregation als Professoren am katholischen Gymnasium angestellt, während die fünf anderen mit seelsorglichen Aufgaben betraut waren. Daher müsse das Fridericianum wie ein Stift behandelt werden, könne keine Ausnahmestellung beanspruchen, ebensowenig wie das Bartholomäusstift wegen des mit ihm verbundenen Schulunterrichts aus einer Kollegiatkirche zu einem Erziehungs- und Lehrinstitut geworden sei. Aber das Entscheidende war dies: Mit ihrer Zustimmung zur Umwandlung des Klosters in eine Weltpriestergemeinde hatte damals die Reichsstadt den ausdrücklichen Vorbehalt verknüpft, der neuen Kongregation dürften keine anderen Rechte als bisher dem Kloster zustehen,

„zwischen einer Lehranstalt, die nach den Regensburger Beschlüssen von der Säkularisation ausgenommen ist, und einem Institute, welches nebst seiner Hauptbestimmung auch noch die des Unterrichtes hat, ist unverkennbar.“ Daher sei sehr zu befürchten, daß das Fridericianum ebensowenig erhalten werden könne wie die schwäbischen Abteien mit ihren Gymnasien und Konvikten. GV. 27.

¹ Das Vikariatsschreiben ist „reprotestando zu beantworten“. Prot. Geh. Gem. Dep. 23. März 1803. Revol. 292 Bl. 32.

das Verhältnis zur Stadt müsse unverändert bleiben; auch Erthal habe keine Erschütterung des Besitzstandes gewollt, wie er damals ausdrücklich geschrieben habe¹. Es bestehe daher kein Anspruch auf Rückgabe der Dominikanergüter. Was aber den Schulunterricht der Friderizianer angehe, so ergebe sich aus wiederholten Kundgebungen, daß der Rat der Reichsstadt weit davon entfernt sei, den Schulunterricht im mindesten leiden zu lassen oder einer Unterbrechung auszusetzen, sondern alle damit bisher beschäftigten Kongregationsgeistlichen und Schullehrer mit der Fortsetzung ihres Dienstes beauftragt habe.

Einen Tag nach der Abfassung dieses Schreibens ordnete das Administrationsamt² die endgültige Auflösung der Kongregation an. Nach einer Frist von sechs Wochen mußte das Klostergebäude geräumt sein. Jedes Mitglied erhielt bis zu seiner sonstigen Versorgung ein bestimmtes Gehalt zugesichert, mußte aber zur Übernahme eines geistlichen Amtes bereit sein. Die drei Professoren des katholischen Gymnasiums wurden mit der unveränderten Fortführung des Schulunterrichtes beauftragt „bis zu anderweiter, zum Wohl der hiesigen katholischen Schuljugend zweckdienlich erachteten werdenden Einrichtung“.

Das Vikariat erhob daraufhin keinen Einspruch mehr, gab überhaupt keine Antwort. Die Geistlichen Räte hatten unterdessen in den Wortlaut der beiden wichtigen Aktenstücke des Jahres 1789, von denen sich jetzt wenigstens eine Abschrift vorfindet, Einblick nehmen können. Keiner von ihnen glaubte mehr an die Möglichkeit einer wirksamen Abwehr. Alle Aufmerksamkeit richtete sich fürderhin auf das Gymnasium, dessen Erhaltung

¹ Erthal hatte diesen Wunsch zum Schutze der Dominikanergüter eingefügt. Denn bei der von ihm kurz vorher (1782) vorgenommenen Aufhebung der Mainzer Klöster Altenmünster, St. Klara und Karthause — letzteres besaß ein Haus in Frankfurt — hatte er die Ansprüche der Reichsstadt und der hessischen Fürstenthümer abgewiesen mit der Begründung, daß nach der Bestimmung des Westfälischen Friedens die Güter der aufgehobenen Klöster, sie mögen wo immer liegen, dem Landesfürsten des Hauptklosters zufallen. Mit dieser Ansicht hatte er sich auch beim Reichshofrat durchgesetzt. Damit nun diese Forderung auch auf die Kongregation anwendbar sei, hatte er ausdrücklich die Umwandlung des Frankfurter Dominikanerklosters als eine bloß „akzidentale“ Veränderung betont. Vgl. die Gutachten Seegers vom 1. Sept. 1789 (Städt. Dominikanerakten 484 Bl. 6) und Chandelles vom 2. Mai 1803 (GV. 27). Jetzt freilich hatte diese Klausel gerade die gegenteilige Wirkung, worauf übrigens Seeger schon bei den Konferenzen Kolborn aufmerksam gemacht hatte.

² Prot. Adm. 30. März u. 5. Apr. 1803.

der Rat der Reichsstadt — wenn auch nicht unbedingt — zugesagt hatte¹.

Die Säkularisation des ehemaligen Dominikanerklosters war damit vollständig durchgeführt. Nichts mehr störte den gesicherten Besitz der Reichsstadt.

II. Kapitel

Der Rückfall des Güterfonds an die geistliche Gewalt im Jahre 1806

§ 1. Der Besitzwechsel

Mit der Gründung des Rheinbundes verlor Frankfurt im Jahre 1806 seine reichsstädtische Unabhängigkeit und mußte den Fürstprimas Dalberg als Souverän anerkennen. Kirchliche und staatliche Gewalt waren jetzt zu Frankfurt in einer Hand vereinigt, eine Umwälzung, die auch auf das säkularisierte Kirchenvermögen der ehemaligen Reichsstadt eine umstürzende Wirkung ausübte. Die einschneidenden Beschlüsse, die dem neuen Fürsten sein vertrauter Ratgeber Kolborn vorlegte, waren dank der reichsstädtischen Säkularisationspolitik leicht durchzuführen. Das Administrationsamt, das die Reichsstadt im Jahre 1802 für die eingezogenen Kirchengüter geschaffen hatte, blieb bestehen. Es wurde aber aus der Zuständigkeit der Stadt Frankfurt herausgenommen und dem Fürstprimas unmittelbar unterstellt. „Zum Besten katholischer Seelsorger, Schullehrer und Kirchen als ursprüngliches katholisches Kirchengut gewidmet“, kam der Güterfonds unter die Oberaufsicht eines Geistlichen. An die Spitze der neuen Verwaltung stellte Dalberg den Mann seines uneingeschränkten Vertrauens, der gerade in diesen Tagen eine mehrfache Rangerhöhung erfuhr. Geistlicher Geheimer Staatsrat und Weihbischof von Kolborn, Präsident

¹ Gutachten Chandelles und Protokoll des Generalvikariats vom 2. Mai 1803. GV. 27. Die Geistlichen Räte knüpften damit wieder an die Richtlinien an, mit denen Dalberg auf die Punktation Kolborns vom November 1802 geantwortet hatte. Schon damals hatte der Kurfürst mit dem Verlust der Klostergebäude und des übrigen Vermögens gerechnet, so sehr er es anders wünschte, und die Erhaltung der Schule und die Hergabe anderer Räume als Mindestforderungen aufgestellt. Die katholische Bürgerschaft von Frankfurt freilich hielt auch weiterhin an der Meinung fest, das Vermögen der Dominikaner sei 1790 ein Schulfonds geworden. GV. 45.

der Fürstprimatischen Unmittelbaren Geistlichen Güteradministration¹, so kündeten die Staatskalender der Fürstprimatischen Stadt Frankfurt von dem Anbruch einer neuen Zeit. In der Geschichte der deutschen Säkularisation des 19. Jahrhunderts steht dieser Fall wohl einzig da, daß die vom Staate säkularisierten Kirchengüter der Verfügungsgewalt der Kirche wieder anheimfielen.

Infolge der Neuordnung erhielt der bisherige Senior des Administrationsamtes, Günderrode, von Dalberg seine Entlassung²; er wurde zum Stadtschultheißen ernannt. Ebenso schieden die Vertreter des Rates und der Bürgerkollegien aus, wie sich dies aus der neuen Unmittelbarkeit der Güterverwaltung ergab. Senator Georg Steitz und Administrationsrat Moser wurden in ihrem Amte bestätigt und bekamen noch zwei Katholiken als Kollegen: den Geistlichen Gerichtsassessor Dr. Wüstefeld und den Kaufmann Anton Brentano³. Alle vier ernannte Dalberg zu Wirklichen Fürstprimatischen Administrationsräten⁴. Sie bildeten mit dem Präsidenten die Verwaltungskommission. Das Amtspersonal wurde vollständig von Dalberg bestätigt⁵ außer dem Archivar Hohlbein, dessen Ausscheiden aus dem Amt nach den vielen Klagen, die früher über ihn laut geworden waren, nicht mehr auffallen konnte.

Man kann verstehen, daß die neuen Herren von Frankfurt über die Verwendung der säkularisierten Kirchengüter optimistische Pläne faßten. Sie ahnten nicht, daß eine raue Wirklichkeit diese bald scheitern lassen würde.

¹ Die Übertragung der Oberaufsicht an Kolborn am 28. Oktober 1806 (Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a), seine Ernennung zum Präsidenten am 10. November 1806 (ebd. Nr. 6). Da Kolborn als Dalbergs Geheimer Referendar in geistlichen Sachen oft von Frankfurt abwesend sein mußte, wurde Staatsrat von Eberstein, der Kolborn in der Leitung der Kommissionssitzungen vertrat, später ebenfalls zum Präsidenten ernannt. Ernennungsurkunde vom 13. Juni 1808, ebd. Nr. 6.

² Am 1. November 1806, ebd. Nr. 6a.

³ Verordnung Dalbergs vom 28. Okt. 1806, ebd. Wüstefeld war früher der Bevollmächtigte der Grafen Stadion bei den Rentenverhandlungen mit der Reichsstadt gewesen; s. Abschn. 2 Kap. 1.

⁴ Am 10. November 1806. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6.

⁵ Am 22. Jan. 1807, ebd. Nr. 6a. Der Administrations-Rezeptor Ehemann erhielt den klangvolleren Titel: Administrations-Assessor, mehr nicht — auch ein Zeichen der neuen Zeit.

§ 2. Optimistische Pläne

Würde nach der politischen Umwälzung die geschehene Säkularisation in Frankfurt rückgängig gemacht werden? Diese Frage, die sich uns aufdrängt, ist damals nicht in Erwägung gezogen worden. Bei den Auffassungen Dalbergs über entbehrliches und unentbehrliches Kirchengut war von ihm eine Wiederherstellung solcher Einrichtungen, die er als überlebt betrachtete, nicht zu erwarten. Er war auch nicht der Mann, der, selber ganz abhängig von dem französischen Regime, es gewagt hätte, ein Gesetz umzustößen, das im Grunde ein Werk der französischen Regierung war. Ganz abgesehen davon, daß aus dem noch gültigen Reichsgesetz nicht ein Teil ohne Gefährdung des Ganzen herausgenommen werden konnte. Zudem verdankte ja noch immer diesem Gesetz der Primas selbst Stellung und Einkünfte.

Aber den Wunsch hatte Dalberg doch, der Gebrauch der früheren Kirchengüter möchte in Frankfurt nicht vollständig von ihrer einstigen Zweckbestimmung abweichen. Darum konnte jetzt keine Rede mehr sein von der Verwendung der geistlichen Güter „zur Erleichterung der Finanzen“, wie ein Zweck der Säkularisation gelaute hatte (RDH. § 35). Vielmehr verordnete Dalberg, die ehemals geistlichen Güter der Stadt Frankfurt sollten allein „zu frommen und milden Ausgaben“ bestimmt sein, in erster Linie für die Unterhaltung des katholischen Kirchen- und Schulwesens und zur Besoldung geistlicher Pensionisten¹.

Der Hauptzweck des Güterfonds war somit gesetzlich neu festgelegt. In welcher Richtung die verbleibenden Überschüsse, mit denen die neuen Machthaber offenbar als mit einer Selbstverständlichkeit rechneten, verwendet werden sollten, darüber entwarf Kolborn einen Plan, der für Frankfurter Verhältnisse Aufsehen erregen mußte. Er schlug dem Erzbischof die Errichtung eines Seminars in Frankfurt vor². Auf die Stiftung der

¹ Organisationspatent vom 10. Okt. 1806, Abschn. II, § 4 (s. Anl. Nr. 6). Vgl. Gutachten Kolborns vom 20. Sept. 1806: Der Erzbischof als Souverän von Frankfurt hat beschlossen, „das ganze geistliche Vermögen von Frankfurt in einer ganz abgesonderten Verwaltung zu belassen und lediglich ad usus pios zu verwenden, worunter der katholische Cultus der privilegirteste und primo loco hypothecirt ist“. GV. 45.

² Gutachten Kolborns vom 20. Sept. 1806, a. a. O.

Friderizianer sollte es aufgebaut werden. Das Vermögen der Kongregation, so legte er dar, hatte ja schon längst seine Bestimmung „ad usus pios“ erhalten, man mußte nicht mehr danach suchen. Es sei nur das eine zu tun, den Fonds des ehemaligen Dominikanerklosters aus der säkularisierten Vermögensmasse herauszuholen und ihn für die von dem Vorgänger Dalbergs gegebenen Zwecke zu verwenden. Erziehung der katholischen Jugend und Beihilfe in der Seelsorge, so hatte 1790 das Programm des Kurfürsten Erthal gelaute¹. Diese zweifache Bestimmung könne nicht besser erreicht werden als durch Anlegung eines Seminariums. Das dringende Bedürfnis, so setzte Kolborn dem aus Mainz verdrängten Erzbischof auseinander, sei diesem Plane „ganz analog“. Es könne in Frankfurt am leichtesten befriedigt werden. Das dazu erforderliche Gebäude sei vorhanden, ebenso die dazu nötige Kirche, nämlich das frühere Dominikanerkloster. Die Pfarrei, in der die jungen Seelsorger praktisch gebildet werden könnten, sei in der Nachbarschaft (St. Bartholomäuskirche). Zur Begründung dieses Institutes sei das Vermögen der Friderizianer-Kongregation eine bedeutende Grundlage, die leicht durch Zuschüsse „zur Hinlänglichkeit“ gebracht werden könne. Die philosophische Lehranstalt solle zwar weiter in Aschaffenburg bleiben, aber die theologische und kanonistische würde mit diesem Frankfurter Seminar vereinigt. Der Bestand dieser Hochschule sei schon gesichert, da der Erzbischof den vierten Teil des Aschaffener Stiftes für sie bestimmt habe. Nur ein Bedenken könne noch bestehen, wenn nämlich Dalberg das Seminar nicht in Frankfurt errichten wolle.

Dalberg war mit dem Vorschlag Kolborns völlig einverstanden. Keiner von ihnen zog die Unsicherheit der Verhältnisse in Betracht. Der Gedanke eines Frankfurter Priesterseminars hat ja nur durch die zufällige Gunst der Zeitumstände auftauchen können, er ist durch die Ungunst einer veränderten Lage bald wieder zerronnen. Aber auch ohnedies schon sollte sich eine Verwirklichung dieses Vorhabens als unmöglich herausstellen. Denn es zeigte sich bald, daß die Frankfurter Gütermasse keinen Fonds herauszugeben imstande war, sondern selber der Zuschüsse bedurfte, damit das Defizit, das die Verwaltung des reichsstädtischen Administrationsamtes hinterlassen hatte, ge-

¹ Bei der Umwandlung des Dominikanerklosters in eine Weltpriesterkongregation.

deckt werden konnte. Diese Sorge war so drängend, daß für neue Pläne kein Raum blieb.

§ 3. Rauhe Wirklichkeit

Es mag für Kolborn keine geringe Überraschung gewesen sein, als er bei einem näheren Einblick in die bisherige Rechnungsführung des reichsstädtischen Administrationsamtes das schwere, durch die Rentenlast verursachte Defizit feststellen mußte. Die Anfertigung einer Gesamtübersicht der Kassenlage, womit Dalberg den Senator Steitz beauftragte¹, ließ nichts Gutes ahnen. Nach dem von der Reichsstadt 1803 berechneten Etat, mit dem sich Kolborn vorerst begnügen mußte, betrug das jährliche Defizit 41 163 Gulden, das machte in den ersten fünfzehn Jahren ein Kapital von 863 142 Gulden aus². Die Wohltat, die der Primas durch Rückgabe des Güterfonds in kirchliche Hände hatte erweisen wollen, offenbarte sich dann allerdings als ein zweifelhaftes Geschenk, wenn nunmehr der katholische Religionsteil „mit der Übernahme dieses Fonds auch für alle darauf liegenden Schulden und Lasten haften und die Stadt, welche dieselben übernommen hat, davon freigeben müsse“. Waren nicht durch eine solche Belastung die pflichtmäßigen Leistungen an die Kirche aufs äußerste gefährdet?

So unterließ es denn Kolborn zunächst, eine „feierliche Handlung“ vorzunehmen, „welche als eine unbedingte Übernahme dieses Fonds, folglich als eine Befreiung der Stadt von ihrer Verbindlichkeit angesehen werden konnte“. Vielmehr richtete er an Dalberg ein ausführliches Schreiben³, worin er seine Sorgen und Bedenken darlegte. Als Vertreter der katholischen Angelegenheiten in Frankfurt erklärte er, „daß der hiesige katholische Religionsteil diese in der besten Absicht ihm zugedachte Wohltat nicht annehmen kann und an sein durch ein noch immer gültiges Reichsgesetz sanktionirtes, von der Stadt vor den

¹ Am 22. Okt. 1806. Das Schriftstück liegt dem Steitzschen Status bei. Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 18.

² So hoch stellte sich nach einer Berechnung des Administrationsamtes vom 15. Okt. 1804 in 15 Jahren die jährliche Ausgabe von fl. 40 000,— mit 5 % Zinsen. Acta Sen. J 11 Nr. 13 Tom. 2 Bl. 38. Vgl. „Erörterung der Frage . . .“ S. 169 f. Beilage Nr. 21.

³ Am 22. Nov. 1806. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6. Daraus auch die oben zitierten Stellen.

Augen der ganzen teutschen Nation anerkanntes Recht auf den vollständigen Unterhalt seines Religions- und Schulwesens unabweichlich bestehen muß. Am einfachsten, sichersten und den kanonischen Gesezen angemessensten“ könne Dalberg die gerechte Forderung der Katholiken befriedigen, wenn er anordne, „daß aus diesem Fonds so viele Güter, Renten und Häuser ausgeschieden und von allen Lasten frei übergeben werden sollen, als zu einer vollständigen Dotation des allhiesigen Kirchen- und Schulwesens erforderlich sind“.

Der Vorschlag Kolborns bedeutete für das katholische Kirchenwesen in Frankfurt die niemals mehr wiederkehrende Gelegenheit, zu einer Realdotation zu gelangen; diese ist in den Augen der Kirche die einzige gerechte Ablösung der finanziellen Verpflichtungen, die im RDH. die säkularisierenden Stände gegenüber der katholischen Kirche übernehmen mußten. Es ist eine harte Tragik, daß der Staatsmann Dalberg nicht das erfüllen konnte, was dem Erzbischof am Herzen liegen mußte. Zweifellos hatte Kolborn darin recht, daß der Fürstprimas, dem das ganze Staatseigentum der Reichsstadt zugefallen war, den vorgeschlagenen Weg zu gehen befugt war. Aber in welchem Lichte mußte der neue Landesherr erscheinen, der von den Aktiven Besitz ergriff, aber die Passiva zu übernehmen sich weigerte? War das finanztechnisch überhaupt möglich? Und wenn es möglich war, erhoben sich nicht dagegen schwere politische Bedenken? Dalbergs Absicht konnte es nicht sein, die Lasten der Stadt zu vermehren. Gerade hatte er die Güteradministration beauftragt, durch Kapitalienaufnahme ihre Schulden an die Stadt Frankfurt zurückzubezahlen, damit „dermalen dem Publikum in dieser drangvollen Zeit“ die Erhebung einer Kriegssteuer erspart würde¹. Der Weg seiner Politik war somit schon klar vorgezeichnet. Es war nicht zu vermuten, daß Dalberg zur Änderung seiner politischen Haltung bereit wäre.

Daher fiel seine Antwort² nicht nach den Vorschlägen Kolborns aus, führte vielmehr die einmal getroffenen Maßnahmen folgerichtig weiter. Das Defizit des Güterfonds belief sich nach dem neuen Status³, den Steitz in diesen Tagen⁴ dem Fürstprimas

¹ Edikt vom 28. Okt. 1806. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

² Vom 1. Dez. 1806. Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 6a.

³ Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 18.

⁴ Am 27. Nov. 1806. Notiz von Steitz auf dem Dalbergschen Schriftstück vom 22. Okt. 1806, s. o. S. 41 Anm. 1. Vgl. Prot. Adm. 29. Nov. 1806.

überreichte, auf 32 200 Gulden. Die Sorgen Kolborns waren also wohlberechtigt. Dalberg sah es als seine Pflicht an, „den Cultus der katholischen Religion in Frankfurt, nebst den Lehranstalten dieses Religionstheils, gegen jedes widriges Ereigniß sicher zu stellen“. Darum erließ er „die feyerliche, für uns und Unsere Nachfolger verbindliche Erklärung, daß Wir in jedem Fall die jährliche Einnahme von Sechs und Zwanzig Tausend Gulden¹, welche zu der Erhaltung dieser wichtigen Gegenständen erforderlich sind, mit dem sämmtlichen Vermögen Unsers souverainen Fürstenthums und Unsrer Erzbischöflichen Kirche verbürgen. Wir und unsre Nachfolger sind um so mehr dazu verpflichtet, als diese Güter dem Frankfurter Staate unter dieser Bedingniß als Entschädigung für die abgetretenen Dörfer Sulzbach und Soden übertragen worden, und Wir nunmehr die Erfüllung dieser nämlichen Bedingniß übernehmen müssen, da Uns die ehemalige Landesherrliche, nun Souverain Rechte dieser Stadt mit den davon unzertrennlichen Verbindlichkeiten durch den rheinischen Bund angewiesen worden sind“.

Zugleich gab Dalberg einige Anweisungen für die Verwaltung der Güter, verordnete, daß bei aufzunehmenden Kapitalien nicht mehr als 4% Zinsen gezahlt werden sollten, stellte „zur Bezahlung der etwa nöthigen weitem Prozenten oder Provisionen“ 4000 Gulden aus der Reservekasse zur Verfügung und wies die durch den Reichsschluß von 1803 für Frankfurt vorgesehenen Oktroi-Einnahmen — außer dem Sechstelanteil der Grafen Salm und Stadion — während der Dauer des Defizits dem Güterfonds zu.

Angesichts dieser Maßnahmen, die Soll und Haben der Güterverwaltung ins Gleichgewicht zu bringen bestimmt waren, will es nichts besagen, daß Dalberg zugleich des künftigen Überschusses gedachte. Er wiederholte seinen Wunsch, wenn später durch Verminderung der Pensionisten ein Überschuß entstehe, so solle er „zum Besten des zu errichtenden Seminariums“ verwendet werden. Aber bis dahin hatte es gute Weile. Erst mußten die von Steitz errechneten 15 Jahre abgewartet werden, bis, wie Kolborn „mit aller Zuversicht“ hoffte, „ein reeller Fonds von 600 000 Gulden² als eine von allen Lasten freie Dotation

¹ Es ist dies der Betrag, der in der Berechnung des Steitzschen Status nach Tilgung aller Privatschulden im Jahre 1820 die jährliche Einnahme des Güterfonds darstellen würde.

² Nach der von Steitz seinem neuen Status angefügten Berechnung würde

für das katholische Kirchen- und Schulwesen übrig bleiben werde“¹, vorher war es gar nicht möglich, an die Ausführung großer Pläne zu denken. Die Idee eines Priesterseminars trat zurück, um nie mehr erörtert zu werden.

Die „großmütige Beihilfe des Primas“, die Kolborn als eine Garantie für das Durchhalten in diesen Jahren wertete, stellte sich freilich als ein leichter gegebenes denn gehaltenes Versprechen heraus. Die von Dalberg ernannte Administration hat ihm später umsonst die Gewährung einer finanziellen Unterstützung nahegelegt. Er gab — fast unwillig — den billigen Rat, auf die ehemals geistlichen Häuser Hypotheken aufzunehmen und so die notwendigen Kapitalien zu beschaffen. Aus eigener Kraft — abgesehen von den zugesagten Zinszuschüssen² — hat der geistliche Güterfonds über die Finanznot der folgenden Jahre hinwegkommen müssen.

Immerhin hatte Kolborn vorläufig die Gewißheit, daß die Schulden und Lasten nicht das primäre Recht der katholischen Gemeinde beeinträchtigen würden. So konnte er endlich die hinausgeschobene Besitzergreifung des Güterfonds anordnen.

§ 4. Die neue Verwaltung

Am 2. Dezember hielt das bisherige Administrationsamt seine letzte Sitzung ab. Am folgenden Tag fand der feierliche Akt der Besitzergreifung statt³. Es war ein denkwürdiger Augenblick, als in dem bisherigen Sitzungszimmer des Amts auf dem Römer Weihbischof Kolborn erschien und die Güteradministration als ihr neuer Präsident übernahm. Er verkündete die verschiedenen Verordnungen des Fürstprimas, ganz ausführlich die „Fundamentalurkunde“ vom 1. Dezember, verpflichtete die neuernannte Kommission sowie das Amtspersonal und regelte den künftigen Geschäftsgang. Jeden Mittwoch um 10 Uhr solle eine Sitzung stattfinden, in der die Kommission mit Mehrheit zu beschließen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen habe. Zwischendurch solle in dringenden Fällen der

1820 der Kapitalstock betragen: fl. 628 213,47, davon die jährlichen Zinsen: 26 231,7.

¹ Kolborn an das Generalvikariat, 5. Dez. 1806. GV. 45.

² Die jährlichen Zinszuschüsse bewegten sich zwischen 2400 und 3600 Gulden.

³ Prot. Adm. 3. Dez. 1806.

Administrationsrat Senator Georg Steitz das Nötige „nach seinen bekannten Einsichten“ verfügen und darüber bei der folgenden Zusammenkunft Bericht erstatten.

In der neuen Ära, die nun begann, erhielt die Güteradministration bald eine Erweiterung ihres Geschäftsbereiches, indem sie auch das Vermögen der beiden noch bestehenden Frauenklöster in ihre Verwaltung nahm; die Rosenberger Einigung hatte diese Veränderung selbstgewünscht¹, die Englischen Fräulein dagegen mußten sich ohne ihr Zutun eine Gleichstellung mit den Dominikanerinnen gefallen lassen². Zwar blieb den beiden Klöstern auch weiterhin das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt³, aber tatsächlich bedeutete die von Dalberg durchgeführte Neuordnung den ersten Schritt zu einer nachträglichen Säkularisierung ihrer Güter.

Was die eigentliche Verwaltung des von der Reichsstadt Frankfurt säkularisierten Kirchengutes angeht, so brachte die primatische Zeit keineswegs einen Umsturz, sie beeinträchtigte nicht im geringsten die Fortsetzung der bisherigen Verwaltungsmethoden. Für diese Stetigkeit in der Behandlung der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, die an die Kommission herantraten, stand der zum Geheimen Finanzrat ernannte Senator Georg Steitz ein⁴. Er war die Seele der Güteradministration.

¹ Im Herbst 1807 baten die Nonnen die Administration um Fürsorge zur Erhaltung ihrer Güter. Prot. Adm. 30. Sept. 1807. Durch eine Verordnung aus Paris vom 6. Jan. 1808 übertrug Dalberg „die für diese Kloster-Frauen bei den jezigen bedrängten Zeiten allzuschwere Verwaltung ihres Vermögens“ auf die Güteradministration. Prot. Adm. 13. Jan. 1808.

² „Die Leitung und Aufsicht über diesen Fonds (der Englischen Fräulein) wird der geistlichen Güter Administration so wie dies auch in Ansehung der Rosenberger Einigung besteht, andurch übertragen.“ Inskript vom 23. Aug. 1808; vgl. Prot. Adm. 31. Aug. 1808.

³ „Die Rosenberger Einigung bleibt indessen noch die Eigenthümerin ihrer Dotation. Alles ist demnach in ihrem Nahmen und diese Verwaltungs-Rechnung besonders zu führen.“ Aus der Verordnung Dalbergs vom 6. Jan. 1808, a. a. O. Eine gesonderte Rechnungsstellung für ihre Güter hatte auch die Rosenberger Einigung selbst erbeten. Prot. Adm. 2. Nov. 1808.

⁴ Ein reizendes Beispiel dazu bietet ein Fall aus dem Jahre 1813. Der ehemalige Kapuziner Sergius Feigen, der seit 1804 als Kooperator angestellt war und dafür neben seiner Pension eine jährliche Gratifikation von 66 Gulden erhielt, war durch Alter — er zählte 75 Jahre — und Krankheit dienstunfähig geworden und bat nun (am 8. Jan. 1813) um Fortbewilligung seiner Zulage. Als das Gesuch bei den Kommissionsmitgliedern zirkulierte, lautete das Gutachten von Steitz: „Wenn ich noch Reichsstädtischer Senator wäre, so würde ich darauf

Seine ausgezeichnete Sachkenntnis verschaffte ihm das Wohlwollen Kolborns, dem er in herzlicher Freundschaft zugetan war¹. In seiner „Vorliebe für den Fonds“, wie er sich ausdrückte, fühlte er sich mit dessen Schicksal persönlich verbunden. So stark war die Stellung, die er sich unter Dalberg schuf, daß er sie über den Sturz des Rheinbundfürsten hinaus bis zu seinem 1819 erfolgten Tod unbestritten halten konnte.

Was sich in der Zeit Dalbergs sichtbar änderte, war der Wechsel der Aufsichtsbehörde. An die Stelle des reichsstädtischen Rates und der Bürgerkollegien war der Fürstprimas selbst getreten, wenn wichtige Fragen besprochen wurden². Aber auch dies war nicht von großer Bedeutung, da es sich bei der gespannten Finanzlage meistens um zwangsläufige Ausgaben handelte³.

Von großem Nutzen waren die verschiedenen Reformen, die im Laufe der Zeit die Verwaltung übersichtlicher und prak-

stimmen, daß ihm 66 f. pr. anno und so lange er leben würde, fortbezahlt werden sollten . . . und warum sollte ich jetzo wohl anderster stimmen? . . .“ Dazu schrieb Kolborn: „Die Gesinnung des ehemaligen Reichsstädtischen Senators wäre zu edel, als daß der jetzige Herr Staatsrath sie ablegen und ich ihr nicht bestimmen sollte.“ Akten der Stadtkämmerei Abt. I E I Nr. 87.

¹ Zum Jahreswechsel 1813/14 schrieb Steitz an Kolborn: „. . . Und nun zum Schlusse des Jahres meinen wärmsten Dank für die Beweiße von Freundschaft, welche mir auch in demselben von Ew. zu theil geworden, meine besten Wünsche für deren Wohl und Zufriedenheit und meine Bitte, mir die Freundschaftliche Gesinnungen fortzuschicken, welche bis hierher mich in der That beglückten. Unter allen Verhältnissen meines Lebens wird meine Anhänglichkeit und meine treu aufrichtigste Freundschaft sich nie verändert zeigen und nur sich mit meinem Todt endigen.“ GV. 45.

² Der ständige Vertreter Dalbergs war Weihbischof Kolborn, ohne dessen Zustimmung kein Beschluß ausgeführt werden konnte. Da er nur selten in Frankfurt anwesend war — er leitete die Sitzungen im Dezember 1806 und noch je einmal im Jahre 1807 und 1808 —, mußten ihm die Sitzungsprotokolle — meist nach Aschaffenburg — zugesandt werden. Er ließ sie mit entsprechenden Vermerken „Ex mandato Eminentissimi“ zurückgehen (Stadtkämmerei Abt. I A Nr. 2—5 für die Jahre 1806—10), die in der folgenden Sitzung verlesen wurden und zur Ausführung kamen. Der Anfang des neuen Protokolls lautete somit immer: Remittebatur Protocollum de . . . cum Eminentissimi (seit 30. Mai 1810: Eminentissimae ac Regalis Serenitatis) approbatione Clementissima de . . . et Inscriptis.

³ Über den geringen Spielraum, der der Güteradministration blieb, schrieb Kolborn: „So lang dieses Deficit nicht gehoben ist, findet sich diese Commission in dem Fall eines Richters, der bei einem Conkurs das Locations Urtheil zu machen hat.“ Kolborn an die Spezialkommission für die katholischen Schulen, 27. Aug. 1808. Beil. Spez. I.

tischer gestalteten¹. Sie blieben bestehen, auch als nach dem Zusammenbruch des Dalbergschen Systems das Administrationsamt in seiner alten Form wiederhergestellt wurde.

III. Kapitel

Bewertung und Schicksale der säkularisierten Kirchengüter

§ 1. Die Finanzgüter

a) Die Klostergebäulichkeiten

Unter den von der Reichsstadt Frankfurt säkularisierten Klöstern war das Gebäude des Kapuzinerklosters in der Töngesgasse das kleinste. Bald nachdem die Kirche geschlossen und das Kloster von den Mönchen geräumt war, fanden sich Liebhaber, die den ganzen Gebäudeblock kaufen wollten, einer bot 50 000, ein anderer 66 000 Gulden. Der Taxationswert war 68 000 Gulden. Das Administrationsamt entschied sich aber schließlich für eine öffentliche Versteigerung. Sie fand am 18. Juni 1803 statt und brachte 77 320 fl. ein. Ein kleines Klostergrundstück war zuvor ausgeschieden und einem Nachbarn für 6 600 fl. überlassen worden. Der Gesamterlös betrug also 83 920 Gulden. Da das Administrationsamt den Verkauf ausdrücklich „auf Abbruch und zum Behufe der Wiederbebauung des Distrikts zu Privatwohnungen“ vorgenommen hatte, ist heute von dem Kloster — bis auf eine winzige Spur — nichts mehr vorhanden².

Ein ähnliches Schicksal war auch den beiden anderen Klöstern zgedacht. Aber sie entgingen ihm und stehen noch bis auf den heutigen Tag.

Das Karmeliterkloster wurde nach dem Auszug der Mönche als Warenlager vermietet. Dabei erwies sich freilich die gottesdienstliche Weiterbenutzung der Kirche als wirtschaftliche Störung. Noch schwerer war der Schaden, als am Ende

¹ Eine wichtige Neuerung war die Aufstellung von genauen Jahresabschlüssen, die Dalberg auch für die zurückliegende reichsstädtische Zeit (1802—06) anordnete.

² Stadtkämmerei Abt. II A II H c Nr. 18; Prot. Adm. 25. Juni 1803; P. Gregor Naz., Die Einführung der Kapuziner in Frankfurt, a. a. O. 22 ff.

der reichsstädtischen Zeit das Kloster für die Einrichtung eines französischen Lazarettes beschlagnahmt wurde. Eine Beseitigung dieses Mißstandes war unmöglich. Um so eifriger förderte im Jahre 1807 die fürstprimatische Verwaltung die Möglichkeit, die beiden noch bestehenden Klöster zu verkaufen, um mit dem Erlös die fälligen Rentenabfindungsgelder aufbringen zu können¹. Das Karmeliterkloster wollte der Primas als Kaserne benutzen, „wozu es herrlich paßt“, wie Steitz meinte. Aber Dalberg stand dann doch von seinem Kaufplan ab und mietete nur einen Teil des Klosters für diesen Zweck². Als Kaserne hat das Gebäude auch später noch viele Jahre dienen müssen.

Gar mannigfaltig waren die Zwecke, denen nach der Säkularisation das Dominikanerkloster zugeführt wurde. Zunächst verblieben dort unverändert die Schulzimmer des katholischen Gymnasiums, zu denen bald auch einige Lehrerwohnungen kamen. Das Administrationsamt selbst benutzte die Speicher zur Aufbewahrung der Früchte, einige Keller für die Weine, einige Zimmer und Säle für die Verwaltung (Rezeptur), sowie zur Aufbewahrung der Bibliothek und der Gemälde. Alle übrigen Räume waren als Magazine vermietet. Die jährlichen Einnahmen betragen etwa 3 400 Gulden³.

Am liebsten freilich hätte man das Klosterviertel verkauft, und mehrfach wurden solche Versuche unternommen.

Zum erstenmal betrieb das Administrationsamt im Jahre 1805 mit Eifer den Verkauf⁴ und zählte dem Rat dafür politische⁵ und ökonomische⁶ Gründe auf. Der Rat willigte ein, verlangte

¹ Besonders Weihbischof Kolborn und Administrationsrat Steitz setzten sich mit allen Mitteln für den Verkauf der beiden Klöster ein. Vgl. ihren Schriftwechsel vom Juli 1807 in: Stadtkämmerei Abt. I E II Nr. 4a und Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 3 Fasc. 2.

² Stadtkämmerei Abt. II A II J a Nr. 10. Dalberg zahlte jährlich 2000, später 3000 fl. Miete.

³ Prot. Adm. 10. Juni 1805.

⁴ Eingabe an den Rat vom 17. April 1805: Stadtkämmerei Abt. II A II Lit. A b Nr. 11; Konzept von Günderröde: ebd. Abt. II A II Lit. A c Nr. 6; Prot. Adm. 10. Juni 1805. Ein Interessent hatte 50—60 000 fl. geboten.

⁵ „In politischer Hinsicht finde man sich durch mehrfache Veranlassungen von der Rätlichkeit überzeugt, diesen Gebäulichkeiten bald thunlichst eine Bestimmung zu geben, die das Andenken der vorhin gehabten verdränge und die Anschläge vereitle, selbige bey sich dazu darbietenden Begünstigungen zu ähnlichen wieder widmen zu können.“ A. a. O.

⁶ Hohe Unterhaltungskosten; Steigerung des Wertes bei Anlegung von

aber, gestützt auf ein Gutachten¹, der ganze Komplex solle für 75 000 Gulden verkauft werden. Jedoch fand sich kein Käufer, der diesen Preis und die übrigen „einladenden Bedingungen“ annehmen wollte. Und so zerfiel dieses Vorhaben wieder.

Ein zweiter Verkaufsplan tauchte sehr bald zu Beginn der Zeit Dalbergs auf — als ein Teil der Judenpolitik des Fürstprimas. Dieser wünschte den Wiederaufbau des 1796 abgebrannten Judenviertels und wollte Ende 1806 zur Erweiterung der Wohngelegenheiten an die Juden außer dem Fronhof, einigen Stiftshäusern und dem Kompostell auch das Dominikanerkloster verkaufen. Aber daraus wurde nichts, da die Juden keine Lust zur Wiederherstellung des Ghettos zeigten. Dalberg stand jedoch von seinem Gedanken nicht ab und ließ im Jahre 1808 durch den Direktorialrat Guiollett einen Siedlungsplan für das Judenquartier ausarbeiten. Schon hatte es den Anschein, als solle diesmal der Verkauf des Dominikanerklosters zu dem hochgetriebenen Taxationspreis von fl. 133 230,40 gelingen. Aber die von Guiollett vorgesehene Finanzierung des Unternehmens mißlang völlig. So scheiterte wiederum der beabsichtigte Verkauf des Klosters. Auch 1809 wartete die Administration in den neu angeknüpften Verhandlungen vergeblich auf ein „konvenables Kaufgebot“. Die Juden widerstanden erfolgreich den Siedlungsplänen Dalbergs; nur das Kompostell kauften sie 1810 zur Einrichtung einer Schule².

Verbindungsstraßen durch den Klosterbezirk, dazu Belegung des Viertels; Vorteile für die Straßenpolizei und den Feuerschutz; Schaffung neuer Bauplätze. Ebd.

¹ Syndikus Bachmann empfahl in seinem Gutachten vom 7. Mai 1805 den Verkaufsvorschlag des Administrationsamtes. Er stimmte gegen „die kostspielige, gemeinschädliche und gefährliche Beibehaltung“ des Klosters und riet dringend, es solle sich „der Staat eines solchen lästigen Immobilis losmachen“; es sei kein öffentlicher Staatsgebrauch vorzusehen (z. B. für Gymnasium, Bibliothek, Zucht- und Arbeitshaus, Heilanstalt, Douane, Warenniederlage, Fabrik), es sei also „zu nichts tauglich“. Stadtkämmerei Abt. II A II Lit. A c Nr. 6. Der kulturfeindliche Standpunkt dieses Gutachters steht im schroffen Gegensatz zu der Meinung eines — gewiß urteilsfähigen — Zeitgenossen, der das Gebäude „das schönste Kloster in der ganzen Provinz“ nennt. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. II (1863) 127.

² Stadtkämmerei Abt. IIA I Nr. 11 und Abt. IIA IIA c Nr. 6; Prot. Adm. 6., 13. Apr., 14., 28. Sept., 5., 12. Okt., 2. Nov. 1808; vgl. Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. II (1927) 394 ff. Zur Finanzierung des Unternehmens sollte eine Aktiengesellschaft gegründet werden und 400 000 fl. aufbringen.

Noch während der Verhandlungen, die mit den Juden geführt wurden, trat eine völlige Wende der Lage ein. Die Güterverwaltung, die so eifrig danach strebte, das Dominikanerkloster loszuwerden, mußte den Besitz gegen einen allzu stürmisch vorgehenden Kaufliebhaber verteidigen. Die katholische Schulkommission war nämlich mit dem großzügigen Plan hervorgetreten, das Klostergebäude, in dem sich schon das Fridericianum befand, für Schulzwecke ganz in ihre Hand zu bekommen. Doch machte Dalberg mit seiner Ende 1810 angekündigten Schulreform diese Absicht zunichte¹.

Auch der im Jahre 1812 neu aufgenommene Plan eines Straßenbaus durch den Klosterbezirk² konnte nicht verwirklicht werden. Dadurch wäre die Kirche infolge des (später wirklich erfolgten) Abbruches der Seitenkapellen stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Aber tatsächlich blieb alles unverändert bis zum Ende der Dalbergischen Zeit und lange darüber hinaus.

b) Die Häuser

Große Vermögenswerte waren der Reichsstadt in dem ausgedehnten Häuserbesitz der Frankfurter Stifte zugefallen, wozu noch außer den Gebäulichkeiten der Klöster die in der Stadt gelegenen Häuser auswärtiger Stifte hinzuzurechnen sind. Der größere Teil der Stiftshäuser war bisher vermietet und hatte zur Vermehrung der Stiftsgefälle gedient, ein kleinerer Teil war den Stiftsgeistlichen und der weltlichen Stiftsdienerschaft zur Nutznießung überlassen. Dieses Wohnrecht verblieb den Inhabern nach der Säkularisation auf Lebenszeit. Manche stellten allerdings ihre Häuser schon vorzeitig dem Administrationsamt gegen eine jährliche Geldzahlung zur Verfügung, nämlich wenn sie von Frankfurt wegzogen oder durch ihre mehrfache Pfründe auch mehrere Häuser in Benutzung hatten.

Über die Verhältnisse der einzelnen Gebäulichkeiten ergab sich nach der ersten Zusammenstellung des Senators Steitz³ folgendes Bild:

¹ Vgl. Abschn. 2 Kap. III § 2 b.

² Stadtkämmerei Abt. II A II A b Nr. 11 und 34.

³ Etat vom 10. Sept. 1803. Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 1 Bl. 42.

Ursprüngliche Eigentümer	Anzahl	Taxationswert	Ertrag
Häuser Frankfurter Stifte		fl.	fl.
Bartholomäusstift ¹			
vermietet	26	139 250,—	6 613,45
in Nutznießung	22	66 050,—	—
Liebfrauenstift ²			
vermietet	20	107 400,—	3 686,—
in Nutznießung	9	81 000,—	—
Leonhardsstift ²			
vermietet	4	2 000,—	329,15
in Nutznießung	6	13 500,—	12,40
Mockstädter Stift ³	1	750,—	—
Klostergebäulichkeiten			
Kapuziner		68 000,—	—
Karmeliter		50 000,—	1 990,30
Friderizianer		52 000,—	3 263,—
Häuser auswärtiger Stifte in Frankfurt			
Aschaffenburger Hof		17 000,—	1 000,—
Arnsburger Hof		60 000,—	1 640,—
Trierischer Hof		45 000,—	2 350,—
Mainzer Dompräsenzhaus		8 000,—	200,—
Eberbacher Hof		25 000,—	650,—
Engelthaler Hof		30 000,—	670,—
Ilbenstädter Haus		3 600,—	144,—
Albaniterhaus		4 500,—	337,—

Der gesamte Taxationswert der ehemals kirchlichen Gebäude betrug über 800 000 Gulden⁴. Der wirkliche Wert war bedeutend höher, wie sich bald herausstellte. Das Administrationsamt sollte nämlich nach seiner Dienstvorschrift die durch die Säkularisation erworbenen Häuser allmählich vorteilhaft verkaufen. Dieser Auftrag ist auch ausgeführt worden⁵. Der

¹ Außerdem hatte das Bartholomäusstift noch 23 Läden für fl. 944,10 vermietet. Acta Senatus J 9 Nr. 2.

² Von kirchlicher Seite wurde die Zahl der Häuser des Liebfrauenstiftes mit 28 (Acta Senatus J 9 Nr. 6), des Leonhardsstiftes mit 11 angegeben (ebd. J 9 Nr. 4).

³ Vgl. Prot. Adm. 27. Mai 1807. Das Haus befand sich in Mockstadt und diente als Wohnung für den Missionar, der dort den Gottesdienst besorgte.

⁴ Der Generalstatus 1806 berechnet den Taxationswert mit 809 500 fl.

⁵ Günderrode hatte einen anderen Vorschlag gemacht, einen Teil der Stiftshäuser zur Erweiterung der engen Gassen, in denen sie vielfach lagen, zu

Verkauf des Kapuzinerklosters im Juni 1803 war der erste, der stattfand. In demselben Jahre wurden noch zwei Häuser des Bartholomäusstifts abgestoßen. Vom Jahre 1804 ab reihten sich die öffentlichen Versteigerungen der Stiftshäuser rasch aneinander. Erst 1807 trat eine Stockung ein, die infolge der politischen Unsicherheit nur langsam abflaute.

Es wurden bei den Versteigerungen regelmäßig gute Abschlüsse erzielt, manchmal unter gewaltiger Überschreitung des Taxationswertes¹. Die endgültigen Vergleichszahlen bei den getätigten Verkäufen enthält der Generalstatus von 1806 samt den Nachträgen bis 1824:

Häuser	Taxationswert fl.	Verkaufspreis fl.	Mehrerlös fl.
Vom 1. Dez. 1802 bis 1806 verkauft	249 900,—	327 176,—	77 276,—
Bis 1824 verkauft	160 650,—	196 980,—	36 330,—
Desgl.	90 500,—	128 060,—	37 560,—

c) Die Fruchteinnahmen

Bis zur Säkularisation hatten die Einkünfte der geistlichen Körperschaften zu einem guten Teil in Naturalien bestanden, die meist als Pachtleistungen von dem ausgedehnten kirchlichen Grundbesitz und als Zehntabgaben eingingen. Bildete nach kirchlicher Tradition der Grund und Boden eine wertbeständige Vermögensanlage, so ergab auch der jährliche Ertrag einen Wert, der, ungeachtet des verschiedenen Mengenausfalls der jährlichen Ernten, durch das preisregelnde Verhältnis von Angebot und Nachfrage doch in etwa gleichblieb. Daher war der Ertrag der Ländereien, zumal wenn er nach einem 20- oder 30jährigen Durchschnitt bestimmt wurde, der übliche Maßstab zur Wertberechnung der Grundstücke, nur in seltenen Fällen lag eine genaue Ausmessung von ihnen vor.

Die etwa 4000 Malter Fruchteinnahmen, die der Stadt Frank-

 verwenden (bessere Luft; erhöhter Schutz gegen Feuersgefahr!). Die Kosten sollten teilweise durch die Nachbarschaft, die selbst einen Vorteil bekäme, und durch die anderen Stiftshäuser, die nun durch die Steigerung ihres Wertes eine erhöhte Miete erzielten oder vorteilhafter zu verkaufen seien, aufgebracht werden. Prot. Adm. 27. Dez. 1802. Dieser Vorschlag wurde aber nicht ausgeführt.

¹ Zum Beispiel: 1804 Albaniterhaus, Taxation fl. 4500,—; Verkauf fl. 9520,—; 1806 Mainzer Dompräsenzhaus Taxation fl. 8000,—; Verkauf fl. 16 005,—. Vgl. Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 11, 15.

furt durch die Säkularisation zu fielen, entsprachen einem Geldwert von fl. 19 752,4 und hatten einen Kapitalwert von fl. 493 791,15¹. Der Malterpreis, den Steitz dieser Berechnung zugrundelegte, war etwas geringer als der von den Stiften berechnete Durchschnittspreis, erfuhr aber in den späteren Berechnungen eine erneute Herabsetzung, da diese — wie beispielsweise der für den Rentenprozeß bestimmte Etat von 1803 — nach „kameralistischen Grundsätzen“ aufgestellt wurden. Gerade die buchmäßige Senkung der Fruchtpreise hat die Einnahmenseite der späteren Voranschläge gegenüber den Angaben des ersten stark verändert, wie an zwei Beispielen über den Wert der Fruchteinnahmen zu sehen ist.

Etat	Bartholomäusstift	Karmeliterkloster
30. September 1803	fl. 9 479,51	998,15
30. November 1803	fl. 6 756,40½	726,—

Infolgedessen ist es leicht erklärlich, daß bei dem Verkauf der Früchte ein auffallend hoher Überschuß erzielt wurde. Wie weit man sich bei der Aufzeichnung der etatmäßigen Fruchteinnahmen von der Wirklichkeit entfernt hatte, zeigt ein Vergleich der Malterpreise in der nachfolgenden Tabelle:

	Etat vom 30. 9. 1803 fl.	Etat vom 30. 11. 1803 und Generalstatus 1806 fl.	Verkaufspreis 1806 ² fl.
Korn	5,30	4,—	6,30
Gerste	3,45	3,—	5,30
Hafer	3,—	2,15	3,30
Weizen	8,—	6,—	8,50

Die ehemals geistlichen Ländereien, über mehr als 150 Ortschaften verstreut, lagen in den Gebieten verschiedener Landesherren und waren in Zeit- oder Erbpacht vergeben. Die vielgestaltige Verwaltung, die diese Zersplitterung verursachte, suchte das Administrationsamt durch Landverkäufe zu mindern. Als Erlös wurde bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit erzielt³:

Für den Verkauf von Ländereien	
a) im Frankfurter Gebiet	fl. 14 287,30
b) auswärts	fl. 78 714,17½
	<u>fl. 93 001,47½</u>

¹ Prot. Adm. 30. Sept. 1803.

² Hauptrechnungsbuch 1802/06, S. 144.

³ Generalstatus 1806, auch für das Folgende.

Um dieselbe Zeit betrug der Kapitalwert der noch vorhandenen Ländereien, von Steitz wiederum am Ertrag berechnet:

a) im Frankfurter Gebiet	fl. 82 633,20
b) auswärts	fl. 122 065,—
	<hr/>
	fl. 204 698,20

Ein ansehnlicher Teil der Fruchteinnahmen bestand in Abgaben, zumal Zehntabgaben, die während der reichsstädtischen und primatischen Zeit — ebenso noch lange nachher — vorhanden waren. Steitz berechnete in dieser Hinsicht:

	Kapitalwert	jährlicher Ertrag
im Frankfurter Gebiet	fl. 64 004,35	fl. 2 560,11
auswärts	fl. 92 133,20	fl. 3 685,20

d) Die Weingüter¹

Die von der Stadt Frankfurt durch die Säkularisation erworbenen Weinberge hatten — abgesehen von einigen kleineren Weingütern des Bartholomäusstiftes und des Arnburger Klosters² — ursprünglich dem Dominikaner- und Karmeliterkloster ge-

¹ Akten der Stadtkämmerei Abt. I E II Nr. 130; Abt. II C IX Nr. 26; Abt. II C XI I Nr. 11, 12, 14; Etat vom 30. Sept. 1803 (Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 1 Bl. 42); Etat vom 30. Nov. 1803 (ebd. Bl. 108 A); Generalstatus von 1806 (Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 18); Rechnungsbücher.

² Das Kloster Arnburg besaß in der Frankfurter Gemarkung einen zwei Morgen großen Weinberg, den das Administrationsamt im Jahre 1803 für 1300 fl. verkaufte. Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 16. Das Bartholomäusstift hatte in Bischofsheim und Hochstadt (bei Hanau) Weinberge für 12 bzw. 8 fl. verpachtet. Die Reichsstadt verkaufte die in Hochstadt (1½ Morgen) für 300 fl., die in Bischofsheim samt den übrigen dort eingehenden Stiftsgefallen, die jährlich abzüglich der Lasten zusammen etwa 176 fl. einbrachten, für 7500 fl. Ebd. 18. Außerdem hatte das Bartholomäusstift Weinzehnten bezogen von Gütern auf dem Röderberg, zu Sachsenhausen, Oberrad, Bockenheim, Bergen und Enkheim, ferner hatte der Fronhof des Bartholomäusstiftes in und außerhalb der Stadt verschiedene Weineinnahmen gehabt, die aber von keiner großen Bedeutung waren. Vgl. Generalstatus 1806, S. 17 u. 25. Übrigens besaß auch die Rosenberger Einigung zwei Weingärten, einen am Allerheiligtort zu Frankfurt (8 Morgen) und einen zu Alzenau im Spessart (3 Morgen und Haus). Acta Senatus J 9 Nr. 9. Das Kloster blieb auch nach der Säkularisation Eigentümer seiner Güter. Die primatische Güteradministration jedoch wollte die übernommene Verwaltung der Nonnengüter vereinfachen (Prot. Adm. 13. Jan. 1808) und verkaufte darum jene beiden Weingärten, den zu Alzenau im Jahre 1808 für fl. 1593,10 (Prot. Adm. 24. 2. 1808), den zu Frankfurt im Jahre 1809 für fl. 6000,— (Akten der Stadtkämmerei Abt. II B II 2 b Nr. 3).

hört¹. Sie lagen in Hochheim, Flörsheim, Wicker, Ortschaften in der unteren Mainegend, und in Hörstein (Hirstein) bei Kahl im Spessart. Die beiden Frankfurter Klöster waren, soweit feststeht, im 16. und 17. Jahrhundert durch Kauf in den Besitz der Weinberge gekommen. Da es sich in der Regel um den Kauf ganzer Güter gehandelt hatte, befanden sich noch Äcker, Wiesen und je ein Haus dabei². Über die näheren Verhältnisse unterrichtet folgende Tabelle³:

Kloster	Ort	Jahr der Erwerbung	Weinberge: Morgen	Äcker u. Wiesen: Morgen
Dominikaner	Hörstein	1524 ⁴	21	4
„	Flörsheim	1660	19	103
„	Hochheim	1664	9	—
Karmeliter	Hochheim	1543 ⁴	16	7
„	Wicker	1695	13	54

Über den Wert der Weingüter konnte das Administrationsamt aus den Klosterrechnungen keine Klarheit gewinnen⁵. Steitz mußte sich daher in seinen ersten Etats mit ziemlich unsicheren Angaben begnügen. Dabei fällt die Überschätzung des Kapitalwertes auf; Steitz kam anfänglich auf 47 500 fl. (Spalte 1 der folgenden Tabelle), die allerdings sehr vorsichtigen gerichtlichen Taxationen der späteren Zeit ergaben nur 37 000 fl. (Spalte 3). Die Hörsteiner Gewächse haben anscheinend in Frankfurt einen besonders guten Ruf besessen, der sich aber durch die

¹ Die Friderizianer-Kongregation, die Nachfolgerin des Dominikanerklosters seit 1790, hatte an den Besitzverhältnissen nichts geändert. Was demnach im folgenden vom Kloster gesagt wird, gilt entsprechend auch von der Kongregation.

² In Flörsheim und Wicker gehörte das Haus zum Ackergut, die Häuser der drei anderen Besitzungen zum Weingut.

³ Die Zahlen über die Größenverhältnisse schwanken vielfach, da anfangs nur Schätzungen vorlagen, bei den späteren Messungen aber die Maßeinheit zuweilen wechselte und oft nicht das Grundstück selbst, sondern nur die angebaute Fläche berechnet wurde. — Bei den Flächenmaßen der Tabelle sind die Bruchzahlen weggelassen.

⁴ Für das genannte Jahr ist der Besitz von Weinbergen nachweisbar. Die eigentliche Erwerbung fällt in frühere Zeit.

⁵ Das lag auch daran, daß der erzeugte Wein in den Klöstern bisher zu einem guten Teil für die Deckung des eigenen Bedarfs gedient hatte. Das Dominikanerkloster hatte zudem halbjährlich das Recht des öffentlichen Weinauschanckes gehabt. Das Administrationsamt verzichtete auf die weitere Ausübung dieses Rechtes. Im Jahre 1807 wollte allerdings jemand das Weinschanckrecht gegen einen jährlichen Mietzins in Benutzung nehmen. Sein Antrag wurde jedoch abgelehnt. Prot. Adm. 13. u. 27. Mai, 3. Juni 1807.

Taxation und erst recht durch den späteren Verkauf des Hörsteiner Gutes als Täuschung erwies.

Nicht weniger unsicher war der von Steitz errechnete Ertrag, den er im ersten Etat vom 30. September 1803 nach Abzug der Weinbaukosten mit 1020 fl. (Spalte 2), im Etat vom 30. November 1803 mit 1640 fl. angab¹.

	Weinberge		Sämtliche Güter	
	Kapital fl.	Ertrag fl.	Kapital fl.	Kapital fl.
Friderizianer				
Hörstein	12000,—	250,—	8572,—	?
Flörsheim	3000,—	60,—	2505,—	13570,—
Hochheim	5500,—	110,—	5180,—	5180,—
Karmeliter				
Hochheim	24000,—	500,—	16620,—	17239,—
Wicker	3000,—	100,—	4123,—	10172,—
Insgesamt	47500,—	1020,—	37000,—	

Die wichtige Frage nach der Ertragsfähigkeit der Weinbergsgüter fand schon nach den Beobachtungen weniger Jahre eine Lösung. Das Administrationsamt übernahm das von den Klöstern geübte Verfahren; es rückte in die Selbstbewirtschaftung der Weinberge ein und behielt die vorgefundene Verpachtung der Äcker und Wiesen bei. Gar bald zeigte es sich, wie unterschiedlich der Gewinn war, den Frankfurt von den Weinbergen hatte. Es erwiesen sich nämlich die Weinberge von Hörstein wegen ihrer weiten Entfernung von Frankfurt, jene von Flörsheim wegen ihrer geringen Lage als wenig nutzbringend. Daher äußerte das Administrationsamt den Wunsch, wenigstens diese beiden Weingüter abzustoßen. Nur wegen der niedrigen Angebote unterblieb der schon beabsichtigte Verkauf. So war alles unverändert, als im Jahre 1806 die fürstprimatische Verwaltung einsetzte.

Georg Steitz, der in seinem Generalstatus Dalberg die Verhältnisse der säkularisierten Güter darlegte, berechnete die Kosten des Weinbaues von 1803 bis 1806 mit (rund) 25 000, die Einnahmen mit 29 400 Gulden². Wie er hinzufügte, hatten die

¹ Zur Erläuterung der Tabelle: Spalte 1 und 2: Nach dem Etat vom 30. Sept. 1803. Spalte 3: Nach gerichtlichen Taxationen; nur den Wert für Wicker hat Steitz im Generalstatus 1806 selbst eingesetzt. Spalte 4: Nach gerichtlichen Taxationen.

² Den Jahrgang 1806 konnte er nur taxieren; er hat ihn nach Menge und Preis überschätzt.

guten Lagen von Hochheim den Überschuß von 4 400 fl. „allein und noch mehr zuwegegebracht“. Dieser Ausfall verstärkte den bereits früher geäußerten Gedanken, sich auf die Bewirtschaftung der Hochheimer Weinberge zu beschränken¹.

Schon das Jahr 1807 brachte die Neuordnung des Besitzes. In Wicker, Flörsheim und Hörstein verkaufte die Administration sämtliche Güter, auch die Äcker, Wiesen und Häuser, in Hochheim ebenfalls die Äcker, von den Weinbergen hier aber nur 15 Morgen, während man 10 Morgen, freilich nur beste Lagen, zurückhielt und auch weiterhin in Selbstbetrieb bewirtschaftete. Außerdem blieben in Hochheim die beiden Häuser unverkauft². Die vereinnahmten Gelder betragen aus

Wicker	fl. 14 727, 5
Flörsheim	fl. 14 000,—
Hörstein	fl. 9 151,—
Hochheim	fl. 9 855,30

Die Administration war mit diesem Geschäft zufrieden. Niemals wurde der Taxationspreis unterboten, sondern regelmäßig überschritten, in Wicker sogar um fl. 4 000. Es gelang jedoch nicht, das Geld sofort hereinzubringen, und auch der zehnprozentige Nachlaß, den man in Wicker, Hochheim und Hörstein den Barzahlern gewährte, erwies sich nicht als ein Lockmittel von Bedeutung.

Wie hoch der tatsächliche Gewinn war, zeigte der Weinverkauf, den das Administrationsamt vornahm. Die beiden ersten Versteigerungen — es handelte sich um 43 Stück Wein, die Frankfurt bei der Säkularisation in den Kellern der Klöster vorgefunden hatte — brachten einen Erlös von 18 785 fl.³, ein Geschenk, das die Stadt einstecken konnte, ohne Unkosten gehabt zu haben. Erst die Ernte der nächsten Jahrgänge und die Weinbergskosten, die für sie aufgewandt wurden, gestatteten eine Gegenüberstellung. Bei den Jahrgängen von 1803 bis 1806 betrug die

¹ Moser drängte sogar auf den völligen Verkauf der Weingüter. Durch seine frühere Tätigkeit in der Pfalz auf dem Gebiete des Weinbaus wohlverfahren, lehnte er die Selbstbewirtschaftung durch öffentliche Stellen ab.

² Das Haus der Dominikaner wurde 1820 für 800 fl. verkauft. Bemerkung Ehemanns aus dem Jahre 1824 im Generalstatus 1806, S. 54.

³ Hauptrechnungsbuch 1802/06, S. 34. Steitz gab in seinen Etats vom 30. Sept. und 30. Nov. 1803 den Erlös mit 18 577 fl. an, vielleicht unter Abzug der Spesen.

Einnahmen an verkauften Weinen		
1805: 23 Stück	fl. 12 692,33	
1807: 33 Stück	fl. 12 276,—	fl. 24 968,33
Ausgaben an Weinbergs- und Herbst-		
kosten vom 1. Dez. 1802 bis 31. Dez. 1806		fl. 19 156,23½
Überschuß		fl. 5 812,9½

Demnach war der Überschuß in einem Jahr rund 1 450 fl., also nicht ganz 4% von dem zu 37 000 fl. angeschlagenen Kapitalwert der Weinberge.

Von den Hochheimer Weinen, die seit 1807 allein noch eingebracht wurden, fand unter der Regierung Dalbergs nur ein Verkauf statt, nämlich im Jahre 1811, wobei fl. 4 471,22 Erlöst wurden. Die Frage der Rentabilität wurde in dieser Zeit nicht mehr angeschnitten. Des Besitzes der Hochheimer Weinberge erfreut sich die Stadt Frankfurt bis zum heutigen Tag.

e) Die Kapitalien

Die Kapitalien, die der Reichsstadt Frankfurt durch die Säkularisation zufielen, waren verschiedener Natur. Am einfachsten war die Einziehung solcher Kapitalien, die die geistlichen Korporationen beim Frankfurter Rechneiamt stehen hatten und die das Administrationsamt nur umschreiben ließ. Dieser Art waren zunächst die sog. Gültkapitalien von Frankfurter und auswärtigen Stiften, Klöstern und Anstalten.

Gülten waren Jahresrenten, die man für ein bestimmtes Kapital ankaufen konnte. Sie waren von seiten des Käufers oder Rentenbeziehers unkündbar, konnten dagegen vom Verkäufer oder Schuldner durch Rückzahlung des Kapitals wieder abgelegt werden. War durch den Charakter dieser Gültbriefe das Kapital an sich schon bei der Einzahlung zum Eigentum der Stadt Frankfurt geworden, so sollten ihr durch die Säkularisation nun auch die Renten selbst zufallen.

Auf diese Weise verloren die Frankfurter Stifte und Klöster alte Kapitalien in Höhe von 26 800 fl., die im 24-Gulden-Fuß 32 160 fl. betragen. Das Administrationsamt ließ sich darüber neue Verschreibungen ausstellen und befand sich damit im ungestörten Besitz¹.

¹ Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 22, 47, 133.

Bedeutend größer war der Betrag der Gültkapitalien, die geistliche Institute in Bonn, Koblenz, Köln, Mainz, Oberwesel, Speyer, Seligenstadt, Sinsheim und Worms beim Rechneiamt, manche schon im 16. Jahrhundert, eingezahlt hatten. Einige suchten seit 1798 dem damals schon drohenden Verlust ihrer Rechte noch schnell zuvorzukommen, aber ohne Erfolg. Frankfurt konnte die Rückzahlung der Kapitalien rechtlich ablehnen¹ und stellte sogar seit 1800 auf eine französische Anweisung hin die Rentenzahlung für die linksrheinischen Aktiva ein². Mit dem 1. Dezember 1802 betrachtete sich das Administrationsamt endgültig als Eigentümer sämtlicher Gülden, da sie zweifellos als „in der Stadt begriffene geistliche Einkünfte“ galten (RDH. §§ 27 und 37). Es war ein Kapital von 81 250 Gulden mit einem Rentenbezug von fl. 2 874,55³. In einigen Fällen mußte sich Frankfurt allerdings dafür zu Sustentationsbeiträgen bequemen⁴.

Nur über ganz wenige dieser Kapitalien gelangte die Güterverwaltung in den Besitz der ausgestellten Verschreibungen. Sie forderte sie absichtlich nicht zurück, um keine Einsprüche heraufzubeschwören. Wenn doch solche einliefen, so erklärte man sich zur Zinszahlung bis zum 1. Dezember 1802 bereit, machte aber die Rücklieferung der Schuldverschreibung zur Bedingung⁵. Um nun aber doch Dokumente in die Hand zu bekommen, trat im Jahre 1810 die großherzogliche Güteradmini-

¹ Der Zisterzienserabt von Schönthal an der Jagst, dessen Kloster seit 1588/89 zwei Gültkapitalien von zusammen 12000 fl. (altes Geld) in Frankfurt stehen hatte, ging nicht den Weg der Aufkündigung, sondern des Verkaufes und rettete so diese Gelder in letzter Stunde (7. August 1802). Das Administrationsamt wurde erst im Jahre 1804 durch eine Mitteilung der württembergischen Regierung, an die das Kloster gefallen war, auf den entgangenen Gewinn aufmerksam, konnte aber von dem Käufer, einem Frankfurter Bürger, die Rückgängigmachung des Geschäftes nur dadurch erreichen, daß es ihn voll entschädigte. Syndikus Seeger, der diesen Vergleich abschloß (1805), befand sich in einer Zwangslage, da keine Aussicht bestand, den von der Gegenseite heraufbeschworenen Prozeß vor dem Reichskammergericht zu gewinnen. Einen kleinen Trost fand das Administrationsamt darin, daß es zur Bezahlung nichtvollwertige Obligationen verwenden konnte. Akten der Stadtkämmerei Abt. I E I Nr. 94.

² Ugb A 16 Nr. 1; Acta Senatus J 13 Nr. 22.

³ Etat vom 30. Sept. 1803. In alter Geldwährung war der Kapitalienbetrag fl. 67708,20; ebd. In späteren Verzeichnissen (Etat vom 30. Nov. 1803 und Generalstatus 1806) gab Steitz den Kapitalbetrag mit fl. 61 558,20 bzw. fl. 64858,20 an, ohne mitzuteilen, ob es sich um die alte oder neue Guldenrechnung handelt.

⁴ S. u. 2. Abschn., 3. Kap. § 5.

⁵ Acta Senatus J 13 Nr. 22 und J 19 Nr. 27.

stration einen Teil der Gültkapitalien im Betrage von 55 270 fl. an das Rechneiamt gegen städtische Schuldverschreibungen ab, wodurch die Administration zugleich den Vorteil der Aufkündbarkeit der Kapitalien und einer höheren Verzinsung bekam¹.

In einem Falle, nämlich mit Hessen-Darmstadt, geriet die Güterverwaltung wegen einiger Gültkapitalien in einen langwierigen Streit, den weder der juristische Scharfsinn Seegers noch das Verhandlungsgeschick Mosers lösen konnte. Ein beträchtlicher Verlust war unvermeidlich².

Eine zweite Gruppe von Kapitalien konnte das Administrationsamt auf sehr leichte Weise an sich ziehen. Es waren „Kriegsanleihen“, die die Stifte und Klöster in Frankfurt und solche, die in der Reichsstadt Güter besaßen, im Jahre 1796 zur Aufbringung der französischen Kontribution hatten zeichnen müssen³. Es waren folgende Kapitalien⁴:

I. von Frankfurt:

Bartholomäusstift	fl. 10 700,—
Liebfrauenstift	fl. 12 000,—
Leonhardsstift	fl. 1 000,—
Karmeliterkloster	fl. 3 000,—
Dominikanerkloster	fl. 3 000,—
	<hr/>
	fl. 29 700,—

¹ Ugb D 38 Nr. 48.

² Die Gültkapitalien aus Worms und Seligenstadt im Gesamtbetrage von 18100 fl. verlangte Darmstadt von Frankfurt zurück, weil sie an Hessen gefallen seien, und drohte im Weigerungsfalle mit Vergeltungsmaßregeln. Diese Drohung war leicht auszuführen, da die Reichsstadt auf dem Kurmainzer Ausgleichungskongreß wegen verschiedener Forderungen, die die von ihr säkularisierten Stifte und Klöster bei kurmainzischen Steuerrezepturen zu erheben hatten, mit einem Gesamtbetrag von 22200 fl. an Hessen gewiesen wurde. Das weitgehende Entgegenkommen des Frankfurter Bevollmächtigten nutzte nichts, er mußte der Gewalt weichen. Nach einer endlich 1813 getroffenen Vereinbarung hatten an Kapital und Zinsen zu fordern:

Frankfurt	fl. 31 968,—
Hessen-Darmstadt	fl. 29 323,12
	<hr/>
Also an Frankfurt zu zahlen	fl. 2 644,48

Dieser just am 18. Oktober 1813 abgeschlossene Vertrag wurde aber nicht ausgeführt, diente jedoch als Grundlage neuer Verhandlungen, die im Jahre 1823 eröffnet wurden und 1824 zu einer endgültigen Einigung führten. Frankfurt, dessen Lage sich durch die Auffindung neuer Forderungen etwas gebessert hatte, bekam unter Einrechnung der Verzugszinsen fl. 9314,26. Acta Senatus J 13 Nr. 19 Fasc. 1—3.

³ Vgl. Kracauer III 167.

⁴ Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 22 f.

II. von auswärts:

Kloster Engelthal	fl. 1 500,—
Aschaffburger Stift	fl. 200,—
Prälatur Arnsburg	fl. 3 000,—
	<hr/>
	fl. 4 700,—

Eine weitere Geldeinnahme war die Beschlagnahme des Bargeldes, das sich in den Kassen der geistlichen Körperschaften vorfand. Es war die Summe von fl. 10 320,24¹.

Am schwierigsten war die Einziehung der von den Stiften und Klöstern ausgeliehenen Kapitalien, die bedeutende Summen ausmachten. In einer Aufstellung, die von den kirchlichen Aufzeichnungen nicht wesentlich abweicht, gab Steitz folgende Zahlen der säkularisierten Aktivkapitalien an².

Bartholomäusstift	fl. 176 972,41
Liebfrauenstift	fl. 104 393,17
Leonhardsstift	fl. 21 315,—
Mockstädter Stift	fl. 8 767,30
Friderizianer	fl. 30 319,30
Karmeliter	fl. 34 520,—
	<hr/>
	fl. 376 287,58

Dem Administrationsamt mußte es darauf ankommen, die ausgeliehenen Aktivkapitalien baldmöglichst einzuziehen. Große Mühe kostete diese Arbeit³, sie gelang aber keineswegs vollständig. Mit Verlusten mußte man rechnen. Zwar stellte sich die Streichung der unsicheren Posten, die Steitz in seinem für die Öffentlichkeit bestimmten Etat vom Jahre 1803 vorgenommen hatte, als übertrieben heraus⁴. Aber immerhin waren es noch über 92 000 Gulden, die er 1806 als verloren bezeichnete⁵. Dem zähen Vorgehen der Güterverwaltung glückte es aber doch, eine ganze Reihe von Kapitalien zu retten, zumal während des Kur-

¹ Ebd. S. 38.

² Ebd. S. 149 ff.

³ Nach den ersten drei Jahren waren über 140 000 fl. Aktivkapitalien abgelegt. Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 149 ff.

⁴ Die Aktivkapitalien des Bartholomäus- und Liebfrauenstiftes hatte Steitz in diesem „kameralistischen“ Etat ganz auffallend zusammengestrichen, wie ein Vergleich mit dem ersten Etat beweist:

Etat	Bartholomäus	Liebfrauen
30. Sept. 1803	fl. 177 823,11	fl. 101 322,5
30. Nov. 1803	fl. 91 236,34	fl. 83 095,51

⁵ Generalstatus 1806.

mainzer Ausgleichungskongresses¹. Auch in späteren Jahrzehnten noch konnte mancher Erfolg gebucht werden, so im Jahre 1827 die Rückzahlung eines vom ehemaligen Bartholomäusstift ausgeliehenen Kapitals von über 9 000 Gulden². Gegen andere Schuldner, die sich seit 1803 hartnäckig gezeigt hatten, rief die Freie Stadt Frankfurt schließlich die Bundesversammlung an und setzte sich in austrägalgerichtlichen Verfahren durch. So wegen eines Kapitals von 2 000 fl., das seit 1762 das Mainzer Peterstift dem Frankfurter Bartholomäusstift schuldete; Hessen-Darmstadt und zwei kleinere Fürsten, die Eigentümer jener Stiftsgüter, bequerten sich endlich im Jahre 1839, über 3 600 fl. (einschließlich Zinsen) an Frankfurt zu zahlen³. Nach Anwendung des gleichen Zwanges konnte die Stadt wegen zweier Forderungen von 60 000 und 19 000 fl., die sie an Kurtrier zu stellen hatte, von den Nachfolgestaaten Preußen und Nassau endlich 1843—45 zusammen an Kapital und Zinsen 158 840 fl. erhalten⁴.

Man darf wohl annehmen, daß Steitz, als er in seinem ersten Etat die gesamten säkularisierten Kapitalien mit fl. 587 268,2 und davon den jährlichen Ertrag mit fl. 24 547,56 $\frac{1}{4}$ angab⁵, sicherlich nicht die Wirklichkeit überschätzt hat.

Hinzuzurechnen sind noch jene dauernden Geldabgaben, die aus Grund- und anderen Zinsen eingingen und erst einige Jahrzehnte später abgelöst wurden. Der jährliche Ertrag dieser Gelder war fl. 10 019,38 $\frac{1}{2}$, dies war ein Kapital von fl. 250 348,9⁶.

§ 2. Die Kulturgüter

a) Die Bibliotheken

Die Säkularisation hat auch in Frankfurt der Kirche wertvollen Kulturbesitz genommen. Man kann nicht sagen, daß sich der Rat der Reichsstadt der kulturellen Verantwortung, die ihm zugefallen war, bewußt geworden wäre. Die leitenden

¹ S. u. 2. Abschn. 2. Kap.

² Acta Senatus J 13 Nr. 24 Fasc. 1—2.

³ Acta Senatus J 14 Nr. 2 Fasc. 1.

⁴ Acta Senatus J 14 Nr. 3 und J 13 Nr. 5c; Akten der Stadtkämmerei Abt. II A II 8c Nr. 2 u. 6a; ebd. Abt. I E II Nr. 119.

⁵ Prof. Adm. 30. Sept. 1803.

⁶ Ebd.

Männer der Stadt, in der die Handelspolitik von ausschlaggebender Bedeutung war, unterließen jene besondere Fürsorge, die die säkularisierten Wissenschafts- und Kunstwerte wohl verdient hätten. Dem Administrationsamt, das auch diese Kulturgüter zu verwalten hatte, gebührt zwar das Verdienst, ihre Verschleuderung im allgemeinen verhütet zu haben. Aber an einer positiven Förderung fehlte es; das Amt nahm eine abwartende Stellung ein. Erst in der Fürstenzeit Dalbergs faßte die Güterverwaltung entscheidende Beschlüsse. Sie zeugen vielfach von einem beschämenden Unverständnis der verantwortlichen Organe; das persönliche Eingreifen Dalbergs hat wenigstens das Schlimmste verhindert. Konnte man überhaupt von einer Amtsstelle, die nach finanziellen Gesichtspunkten — und dazu in schwieriger Geldlage — arbeiten mußte, ein besonderes Wohlwollen für die in dieser Hinsicht allerdings unrentablen Kulturgüter erwarten? Und wenn sie sich zwangsmäßig mit ihnen beschäftigte, ist es zu verwundern, daß sie nicht einen den Kulturwerten eigenständigen Maßstab anwandte, sondern um einen geldlichen Vorteil besorgt war, wie sie es eben auch bei der Verwaltung beispielsweise der Häuser und Äcker gewohnt war?

Recht verschiedenartig waren zunächst die Schicksale der säkularisierten Stifts- und Klosterbibliotheken¹.

Den besten Eindruck machte damals die Bibliothek des Bartholomäusstiftes. Sie befand sich in einem Saale über dem Kreuzgang des Domes, war „ansehnlich“ und barg kostbare Schätze an alten Handschriften und Drucken². Ihre Verwaltung war mustergültig und hatte zuletzt in der Hand des durch seine Topographie Frankfurts später berühmt gewordenen Kanonikus Battonn gelegen. Um so leichter fiel es dem Administrationsamte, das keinen anderen Verwalter finden konnte, die bestehenden Verhältnisse an der Bartholomäusbibliothek in allem unverändert zu lassen und sich nur die Oberaufsicht vorzubehalten. Es ist der einzige Fall einer solchen Regelung³.

¹ Vgl. die Bemerkungen von Georg Steitz in seinem Generalstatus von 1806, S. 65.

² Vgl. Hüsgen, Artistisches Magazin 527—555.

³ Von Battonn rühmt Hüsgen (a. a. O. 527), der ihn gut gekannt hat, seine Bibliothek besitze eine „unvergleichliche Ordnung“, er selbst sei ein guter Kenner der Historie und Heraldik sowie alter Schriften „und dabey der edelste und höflichste Mann von der Welt“. Das Administrationsamt hob bei einer Besichtigung

Das Liebfrauenstift besaß keine Bibliothek¹. Jene des Leonhardsstiftes war nicht groß², aber wertvoll. Von dem kleinen Zimmer neben der Empore der Kirche, wo sie seit der Mainüberschwemmung des Jahres 1784 untergebracht war³, ließ sie das Administrationsamt zu der Stadtbibliothek auf den Römer bringen, wo sie in der Folgezeit — „jedoch separiert“ — verblieb⁴.

Unter den Klosterbibliotheken war die bedeutendste jene des früheren Dominikanerklosters, reich an Handschriften und Wiegendrucken, „omni veneratione dignissima“, so hatte sie ein Besucher im Jahre 1768 genannt. Ihr Glanz war freilich in der letzten Zeit verblühen, die Ordnung im Bibliotheksraum wenig sorgfältig. Das Administrationsamt ließ diese Bibliothek an Ort und Stelle und nahm die Schlüssel an sich⁵.

Ebenso machte es das Administrationsamt mit der Bibliothek des Karmeliterklosters⁶. Sie blieb an ihrem bisherigen Platz, nur die Schlüssel verwahrte das Amt selbst.

Ziemlich unbedeutend war die Bibliothek der Kapuziner.

der Bibliothek die „rühmlich bewährten Kenntnisse, Thätigkeit und ausgezeichnete Erhaltungs-Sorgfalt“ Battonns hervor. Er durfte auch die Schlüssel zur Bibliothek behalten. Prot. Adm. 27. Dez. 1802 und 3. Jan. 1803.

¹ So nach Steitz (a. a. O.); anders Hüsgen (a. a. O. 568), der sie „klein“ nennt, er hat sie aber wohl nicht selbst gesehen.

² Sie zählte ein paar hundert Bände. Hüsgen a. a. O. 587.

³ Ebd. 588.

⁴ Steitz a. a. O.

⁵ Vgl. Richel, Die Dominikanerbibliothek. In: Alt-Frankfurt. Geschichtl. Zeitschrift für Frankfurt a. M. und seine Umgebung III (1930) 72 ff.; Koch, Das Dominikanerkloster (1892) 50 ff.; Hüsgen a. a. O. 564 ff.; Weizsäcker, Die Kunstschatze des ehemaligen Dominikanerklosters zu Frankfurt a. M. 46. Über die Zahl der Bücher herrscht keine Klarheit. Zur Zeit des bildungsbeflissenen Priors Jacquin (1707—1776), der die Bestände notiert hat (vgl. über ihn Weizsäcker a. a. O. XX ff.), zählte die Bibliothek über 4000 Nummern (Koch a. a. O. 51), Hüsgen (a. a. O. 564) schätzte sie am Ende des Jahrhunderts auf 10000 Bände. Man muß aber in der letzten Zeit vor der Säkularisation eher mit einer Verminderung als mit einer Vermehrung der Bestände rechnen.

⁶ Vgl. über diese Bibliothek Koch, das Karmelitenkloster zu Frankfurt a. M. 67 ff.; Hüsgen a. a. O. 494 ff. Die Bibliothek, die auch wertvolle Handschriften und Erstlingsdrucke enthielt, umfaßte etwa 3000 Bände. Vgl. das Güterverzeichnis des Karmeliterklosters in den Akten der Stadtkämmerei Abt. I E II Nr. 107. Durch einen Brand im Jahre 1726 waren große Werte verlorengegangen. Koch a. a. O. 68.

Da ihr Kloster 1803 verkauft wurde, packte man die Bücher in Kisten und verbrachte sie in das Dominikanerkloster¹.

Abgesehen von einem Versuch, die Dominikanerbibliothek zu ordnen², geschah in der reichsstädtischen Zeit für die Bibliotheken nichts mehr. Auch unter Dalberg verblieb zuerst alles unverändert.

Das Jahr 1808 brachte für die ehemals kirchlichen Kulturgüter wichtige Entscheidungen. Der beabsichtigte Verkauf des Dominikanerklosters an die Juden und die geplante Einrichtung des Karmeliterklosters als Kaserne machte die Räumung der beiden Klöster notwendig. Was die dort befindlichen Bibliotheken anging, so beantragte die Güterverwaltung bei Dalberg, sie gegen eine Vergütung an die Stadtbibliothek abzugeben, die entbehrlichen und unbrauchbaren Bücher aber öffentlich zu versteigern³.

Die Antwort des Kirchenfürsten zeigt unverhohlen die Veränderung, die in der Auffassung von den kulturellen Aufgaben der Kirche durch die Säkularisation zum Durchbruch gekommen war. Infolge der Aufhebung der Klöster und Stifte war ein Anknüpfen an die Tradition nicht mehr möglich. Nach neuen, zweckhaft-praktischen Gesichtspunkten erteilte Dalberg seine Antwort⁴, die sich nicht nur auf die drei Klosterbibliotheken, sondern, um ganze Arbeit zu leisten, auch auf die Bartholomäusbibliothek erstreckte.

Für St. Bartholomäus war eine theologisch-pädagogische Bücherei vorgesehen, die alles „Brauchbare“ bekommen solle. Was aber „unbrauchbar für die katholischen Seelsorger und Lehrer und ohne inneren Wert“ sei, bestimmte Dalberg zur öffentlichen Versteigerung. Seltene Werke sollten abgeschätzt und für diesen Schätzungspreis an die Stadtbibliothek abgegeben, bei ablehnender Haltung der Stadt ebenfalls öffentlich ver-

¹ Vgl. den Bericht über die provisorische Besitzergreifung des Kapuzinerklosters (Stadtkämmerei Abt. I. E II Nr. 127) und Steitz a. a. O.

² Eine kleine Kommission von Gelehrten hatte sich auf Ersuchen des Administrationsamtes zur unentgeltlichen Ordnung der Besrände bereit erklärt. Bei diesen „angemessensten und sparsamsten Vorkehrungen“ scheint es auch geblieben zu sein. Vgl. Prot. Adm. 12. Okt. 1804.

³ Prot. Adm. 27. April 1808.

⁴ Inskript vom 3. Mai (vgl. Prot. Adm. 4. Mai); Inskript vom 9. Mai (vgl. Prot. Adm. 18. Mai 1808).

steigert werden. Moser wurde mit der Ausscheidung und Taxation beauftragt und sollte noch einige Gelehrte hinzuziehen.

Die Anordnungen Dalbergs wurden jedoch nicht wörtlich ausgeführt. Da sich die versuchte Abstoßung der beiden Klostergebäude hinzog und schließlich überhaupt nicht zustandekam, eilte es auch nicht mit der Auflösung der Bibliotheken. Die Kapuzinerbibliothek ging allerdings ein; einen Teil ihrer Bücher nahmen sich die katholischen Schulen¹, der Rest wurde als Makulatur verkauft². Aus der Dominikanerbibliothek aber schaffte die Güteradministration „eine sehr beträchtliche Anzahl der besten, seltenen und alten Werke“ beiseite, ehe sie der katholischen Schulkommission die für die Schulen brauchbaren Bücher auszuwählen erlaubte. Geistlicher Rat Marx übernahm den ganzen vorhandenen Büchervorrat in den Besitz der katholischen Gemeinde und bezahlte den gleichen Preis, den schon ein jüdischer Händler geboten hatte³.

Weitere Maßnahmen wurden damals nicht getroffen. Die säkularisierten Bibliotheken Frankfurts blieben also im allgemeinen vor einer Verschleuderung bewahrt. Die Bibliotheken

¹ Prot. Adm. 10. Mai, 12. Juli 1809; Prot. Spez. 25. Mai 1809.

² Der Rest wog $34\frac{3}{4}$ Zentner (!). Ein Antiquar bot für den Zentner fl. 3,6 und erhielt den Zuschlag, da „mehr wohl nicht zu erwarten“ war. Prot. Adm. 26. Juli 1809. Die diesbezügliche Eintragung im Hauptrechnungsbuch 1809/10 (S. 14) wird sich wohl auch in den Zusätzen auf die Kapuzinerbibliothek beziehen: Von Jud Beer für $34\frac{3}{4}$ Centner alte Bücher à fl. $3\frac{1}{2}$ und 13 Stück

Pergament Bücher à fl. 1,— fl. 120,44

Von Goldschlager Bergmann für verkaufte 3 Stück Pergament Bücher
ad 1 fl. fl. 3,—

³ Prot. Spez. 12. Nov., 4. Dez. 1810. Hauptrechnungsbuch 1810/11 (S. 15): „Von Geistl. Rat Marx für $51\frac{3}{4}$ Ctr. alte Bücher aus der Dominikanerbibliothek à fl. 3,6: fl. 160,26“. Der Preis war gering, nach dem Urteil Dalbergs sogar „unglaublich“ gering, weil es sich um Ausschußware handelte. Dennoch fanden sich darin „einige seltene und alte Werke“. Aus dem Verkauf der für die Schulen wertlosen Bücher — eine Absatzmöglichkeit war schon vorhanden — erhoffte man einen „ansehnlichen“ Gewinn, so daß „dieser Bücherkauf somit der Schulfonds Cassa zu einem nicht unbedeutenden Vortheil gereichen dürfte“. Prot. Spez. 4. Dez. 1810. Im Jahre 1812 sollte „eine ziemliche Quantität“ alter Bücher „als ganz überflüssig, unbrauchbar wie auch Platz verhindernd“ veräußert werden. Prot. des Schulrates 27. Nov. 1812. Über die Ausführung dieses Beschlusses ist nichts Näheres bekannt. Die durch Marx angekaufte Bibliothek befindet sich bis heute, wenn auch nicht mehr vollständig erhalten, im Besitz der katholischen Gemeinde zu Frankfurt (Gesamtverband) und hat jüngst in der Philosophisch-theologischen Lehranstalt Sankt Georgen eine Unterkunft bekommen.

des Bartholomäusstiftes und des Karmeliterklosters sowie der Rest der Dominikanerbibliothek führten an ihren alten Plätzen auch weiterhin ein ungestörtes Dasein, bis im Jahre 1822 ihre endgültige Einverleibung in die Stadtbibliothek beschlossen wurde. Jetzt erst endete auch die Verwaltungstätigkeit Battonns, die er, in den letzten Jahren von einem ehemaligen Stiftskapitular unterstützt, bis in sein hohes Alter innegehabt hatte; die Stadtkämmerei sprach ihm dafür die „Anerkennung seiner Sorgfalt und Verdienste“ aus¹.

b) Die Gemälde

Neben den Bibliotheken war es der kirchliche Kunstbesitz, der als hoher Kulturwert der Reichsstadt Frankfurt in der Säkularisation zufiel. Beherbergte ja vor allem das ehemalige Dominikanerkloster eine wahre „Gemäldegalerie“, in der Namen wie Holbein, Dürer, Grünewald, Baldung vertreten waren². Auch die übrigen Klöster und Kirchen der Stadt hatten manche Gemälde von Bedeutung aufzuweisen.

Die Richtlinien, nach denen das Administrationsamt diese Kunstschatze verwaltete, gleichen denen, die wir schon bei der Behandlung der Bibliotheken kennengelernt haben. Auch hier ist die Fürsorge seitens der Güterverwaltung nur dürftig und bar der ideellen Verantwortung. Immerhin liegen die Dinge nicht ganz ungünstig.

Erst im Juni 1803 — vielleicht schon zu spät, um die Gesamtheit der Kunstschatze zu retten³ — wurde für die im Dominikanerkloster befindlichen Gemälde „von Amtswegen ohnau stellige Local Vorkehrung“ beschlossen⁴, da ja die Räume ver-

¹ Akten der Stadtkämmerei Abt. I E II Nr. 134. Im Jahre 1825 lieferte die Stadtkämmerei eine beträchtliche Anzahl von alten Anniversarien, Chroniken und anderen Notizbüchern von historischem Wert, die sich von den Zeiten des Administrationsamtes her in ihrem Gewahrsam befunden hatten, ebenfalls an die Stadtbibliothek ab. Ebd.

² Eine ausführliche Würdigung bietet Weizsäcker, Die Kunstschatze des ehemaligen Dominikanerklosters in Frankfurt a. M. Textband und Tafelband. München 1923. W. behandelt im Textband (dieser ist immer in den folgenden Zitationen gemeint) S. 47 ff. die Schicksale der Kunstschatze im 19. Jahrhundert. — Es sollen hier noch einige Ergänzungen für die Zeit der Säkularisation gegeben werden, ohne daß eine erschöpfende Darstellung beabsichtigt wäre.

³ Vgl. Weizsäcker a. a. O. 49.

⁴ Prot. Adm. 21. Juni 1803.

mietet werden sollten. Ein Glücksfall war es, daß einige Zeit später ein Fachmann, der Kupferstecher Christian von Mechel aus Basel, von sich aus seine Dienste anbot, um den Untergang so bedeutender Kulturgüter zu verhüten. Er übernahm die Auswahl und Katalogisierung der besten Malereien aus den Klöstern und der Leonhardskirche und sorgte dafür, daß sie in einem Saal des Dominikanerklosters untergebracht wurden. Diese Tätigkeit war im Mai 1804 beendet¹. Das Administrationsamt sagte ihm Dank und widmete ihm ein Geldgeschenk², unterließ es aber, seine Arbeit, die er sich als Anfang einer städtischen Gemäldesammlung gedacht hatte, fortzuführen³. Auch der Rat der Stadt unternahm nichts, ein deutlicher Beweis, wie sehr der kulturelle Gesichtspunkt dem fiskalischen damals unterlag.

Ähnlich wie bei den Bibliotheken entschied das Jahr 1808 auch über das Schicksal der Gemälde⁴. Der beabsichtigte Verkauf des Dominikanerklosters machte ihre Wegschaffung notwendig. Nach dem üblichen Schema ging die Güteradministration an diese Aufgabe. Da es für sie feststand, daß mit den Gemälden „in den hiesigen katholischen Kirchen kein Gebrauch zu machen, nach der Begebung des Dominikanerklosters aber für ihre anderweitige Unterbringung in den Gebäuden des geistlichen Güter fundi kein schickliches Locale vorhanden seye“, so blieb nur die öffentliche Versteigerung übrig. Die Administration ließ nach dem vorhandenen Verzeichnis die Gemälde abschätzen⁵ und kam bei dem Primas um Genehmigung der Versteigerung ein.

Der Kunstkenner Dalberg wollte jedoch von diesem Antrag nichts wissen. Er übernahm vielmehr selbst die Gemäldesamm-

¹ Prot. Adm. 20. April u. 18. Mai 1804. Das Verzeichnis der Gemälde ist abgedruckt bei Weizsäcker 357 ff.

² Er bekam 30 Kronentaler. Das Konzept des Dankschreibens von Günderrode in: Akten der Stadtkämmerei Abt. I E I Nr. 88.

³ Immerhin wurden noch einige Reparaturen an den Gemälden vorgenommen. Prot. Adm. 20. April 1804.

⁴ Prot. Adm. 1. Juni 1808.

⁵ Taxatoren waren der Oberpostamtssekretär Andreas Joseph Chandelle, ein Dilettant, der „sich auf die Stufe wahrer Künstler erhoben“ hatte (Gwinner, Kunst und Künstler 388), und der Kunstmaler Georg Schütz. Über den Verdacht, daß beide — als Gemäldesammler bekannt — ihren Auftrag nicht uneigennützig erfüllt haben, vgl. Weizsäcker 48 u. 40 f. Das Taxationsverzeichnis ist abgedruckt bei Weizsäcker 367 f., ein Nachtrag aus dem Jahre 1809 ebd. 368.

lung zu dem Taxationspreis und machte sie dem von ihm gegründeten Frankfurter „Museum“ zum Geschenk. So verhütete er die Zerreiung eines bedeutenden Kulturbesitzes und erwarb sich damit ein unvergngliches Verdienst. Der gezahlte Preis war allerdings auffallend niedrig: 806 fl. fr 79 Stcke¹.

Diese Sammlung enthielt nur die wertvollsten Bilder. Die von dem Maler Schtz „als Gegenstnde ohne allen Kunstwert beiseitegestellten Gemlde“ fllten noch in ziemlicher Anzahl die Sakristei der Dominikanerkirche. Ein Teil davon wurde im Jahre 1809 zu wahren Schleuderpreisen abgegeben², ein Rest wurde noch zurckgehalten³, aber nicht fr lange Zeit. Im folgenden Jahr richtete die Gteradministration im Dominikanerkloster nach dem Scheitern der Verkaufsplne alle verfgbaren Rume als Warenlager ein. Da versperrten die Gemlde in der Sakristei den Platz. Administrationsrat Steitz schlug darum seinen Kollegen vor, diesen „Schilderey-Ausschu“ vollends loszuschlagen und zu diesem Zweck zwei schon vorliegende Angebote anzunehmen, da gewi nicht mehr zu erlangen sei. Tatschlich wurden diese Vorschlge angenommen und ausgefhrt⁴.

Unbekannt ist das Schicksal der zehn groen Passionsgemlde von Franz Degeler, die dem Kapuzinerkloster gehrt hatten⁵. Sie waren nach dem Urteile eines Kenners „in einem guten Geschmack“ ausgefhrt⁶, aber die Gteradministration fand sie

¹ Prot. Adm. 1. u. 15. Juni, 6. Juli 1808, 3. u. 10. Mai 1809. Das entscheidende Schreiben Dalbergs vom 11. Mrz 1809 abgedruckt bei Weizscker 366 f. Das „Museum“ war eine Vereinigung zur Frderung von Wissenschaft und Kunst.

² Der Schffe von Holzhausen bekam 17 bis 18 Stcke fr 22 fl. (Prot. Adm. 10. Mai 1809) und nochmals 4 Stcke fr 5 fl. (Prot. Adm. 26. Juli 1809), Direktorialrat Guiollett 16 Stcke fr 33 fl. (Prot. Adm. 28. Juni 1809).

³ Holzhausen erhielt nicht das beschdigte Altarblatt aus der Karmeliterkirche, fr das er fl. 8,6 geboten hatte; es wurde dem Maler Morgenstern zum Ausbessern gegeben. Der Jude Baer bot fr alle in der Sakristei noch vorhandenen Malereien 20 fl., aber ohne Erfolg. Prot. Adm. 26. Juli 1809.

⁴ Das Referat von Steitz mit den Gutachten der Kommission (Eberstein, Moser, Wstefeld, A. Brentano): Akten der Stadtkmmerei Abt. I E III Nr. 9. Vgl. Prot. Adm. 11. April 1810. Holzhausen erhielt danach nochmals 13 Stcke fr 13 fl.; ein anderer, dessen Name nicht genannt ist, hatte fr den Rest „auf gut Glck“ 50 fl. geboten.

⁵ Vgl. ber diese Bilder: Hsgen, Artistisches Magazin 489 f.; Gwinner, Kunst und Knstler 275.

⁶ Hsgen ebd.

„ohne Kunstwert“, ließ sie im Karmeliterkloster aufbewahren, um sie gelegentlich an bedürftige Gemeinden zu verschenken¹. Höchstwahrscheinlich haben sie aber keine kirchliche Verwendung mehr bekommen².

Bei der fiskalischen Einstellung, die die Güterverwaltung gegenüber den Kulturgütern zeigte, ist es nicht verwunderlich, daß die Wandmalereien im Karmeliter- und Dominikanerkloster überhaupt keine Fürsorge erfuhren. Erst eine spätere Zeit hat sich pietätvoll um ihre Erhaltung bemüht.

c) Die Innenausstattungen der geschlossenen Kirchen

Dem reichsstädtischen Administrationsamt hat man auf kirchlicher Seite dankbare Anerkennung gezollt, daß es die Innenausstattungen der geschlossenen Kirchen nicht verschachert, sondern anderen katholischen Kirchen zur Weiterbenutzung überlassen hat³. Zunächst wurden die noch offengebliebenen Kirchen in Frankfurt berücksichtigt. War deren Bedarf gedeckt, oder fand man kirchliche Gebrauchsgegenstände für städtische Verhältnisse nicht mehr passend, so wurden auch jene Landgemeinden aus der näheren und weiteren Umgebung befriedigt, die schon zu Beginn des Jahres 1803 ihre Bittgesuche eingesandt hatten. Nicht einmal eine Bezahlung mußten sie an die Reichsstadt leisten.

So wurden beispielsweise im Jahre 1803 aus der St. Jakobskapelle des Arnsburger Hofes Altar, Beichtstuhl, Kanzel und Kirchenstühle nach Sossenheim gebracht⁴. Aus der Kapuzinerkirche, die vor ihrem Abbruch vollständig geräumt werden mußte, kamen Hauptaltar, zwei Nebenaltäre und Kanzel in die Kapu-

¹ Prot. Adm. 13. Dez. 1809.

² Vgl. Prot. Adm. 28. Febr. 1810.

³ Stadtpfarrer Kauth schrieb am 2. Juli 1806 an das Generalvikariat: „... Übrigens ist das Städtische Administrationsamt in dergleichen Gegenständen sehr behutsam; dasselbe hat noch nie etwas aus den Kirchen an die Juden verkauft; es hat die meisten Sachen unter die hier noch bestehenden Kirchen vertheilt, auch die Altäre aus der Kapuzinerkirche nach Königstein und Schwanheim verschenkt, die Kelche und noch einige Monstranzen will dasselbe nur an auswärtige Kirchen verkaufen.“ GV. 33 Abt. 5.

⁴ Prot. Adm. 11. u. 16. Mai 1803.

zinerkirche zu Königstein¹, zwei andere Nebenaltäre in die Pfarrkirche von Schwanheim², ein Kirchenglöckchen an den Dom³.

Dabei ging aber das Administrationsamt keineswegs überstürzt vor und zeigte sich eher abweisend, wenn über die Entbehrlichkeit der erbetenen Objekte noch einige Zweifel bestanden⁴. Diese Bedächtigkeit hatte zur Folge, daß bis zum Ende des reichsstädtischen Regimes die Innenausstattungen der Kirchen zum großen Teil unangetastet blieben, weil keine entscheidenden Beschlüsse gefaßt wurden. Erst die fürstprimatische Zeit, die den Verkauf der beiden Klöster plante, begann mit einer nun allerdings gründlichen Ausräumung der Kirchen. Aufgefordert vom Aschaffenburg Generalvikariat, meldeten sich jetzt auch vielfach Kirchengemeinden aus dem Spessart zur Erwerbung von Altären und Paramenten⁵.

Anders als früher wurde nunmehr meistens eine Bezahlung verlangt. Aber die Preise waren „in Anbetracht der dürftigen Verhältnisse der Imploranten“ sehr gering. So bekam beispielsweise aus der Dominikanerkirche der Taunusort Neuenhain den Hochaltar und zwei Nebenaltäre für 44 Gulden⁶, die Kanzel für 11 Gulden⁷; Kassel, eine Filiale der Pfarrei Wirtheim bei Geln-

¹ Prot. Adm. 11. Mai u. 8. Juli 1803; Akten der Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 9.

² Prot. Adm. 25. Juni 1803; Stadtkämmerei ebd.

³ Prot. Adm. 2. Mai 1803.

⁴ So lehnte das Administrationsamt den Verkauf der Dominikanerorgel nach Bonames zweimal ab, bot aber vergebens die Orgel der Leonhardskirche zum Kauf an. Prot. Adm. 2. u. 23. Nov. 1803. Sogar die Choralbücher des Liebfrauenstiftes hielt es noch zurück, obwohl der Direktor der Liebfrauenkirche die Bitte des Pfarrers von Marxheim um Überlassung dieser Bücher unterstützte. Akten der Stadtkämmerei a. a. O.; Prot. Adm. 26. Juni 1805.

⁵ Vgl. das Schreiben des Geistlichen Rates Chandelle vom 7. April 1808 GV. 31.

⁶ Prot. Adm. 8. März 1809 und Hauptrechnungsbuch 1809/10, S. 14. Vgl. über diese Altäre Weizsäcker a. a. O. 37.

⁷ Hauptrechnungsbuch 1809/10, S. 14. Diese Quelle beweist, daß die Gemeinde Neuenhain in einer zweiten, von dem Kauf der Altäre verschiedenen Aktion die Dominikanerkanzel gekauft und bezahlt hat. Heute befindet sich allerdings die Kanzel nicht in Neuenhain; man weiß dort auch nichts davon, daß sie sich einmal früher in dieser Gemeinde befunden habe, wie eine freundliche Mitteilung des Ortspfarrers, Herrn Johannes Schramm, besagt. Das Schicksal der Kanzel bleibt also ungelöst. Zweifellos irrig ist aber die Meinung von Wolff und Jung 196, die Weizsäcker (a. a. O. 37) zitiert, wonach die Kanzel aus der Dominikanerkirche bei der Säkularisation in die Karmeliterkirche ge-

hausen, bezahlte für einen Altar 55 Gulden¹. Dagegen verblieb die Orgel der Dominikanerkirche in Frankfurt, sie wurde in die 1809 wiedereröffnete Leonhardskirche verbracht².

Ähnlich war es mit der 1809 geschlossenen Karmeliterkirche. Altenhain³ und Falkenstein⁴ (beide im Taunus), Flörsheim⁵, sowie das Spessartdorf Weibersbrunn⁶ erhielten für billiges Geld mehrere Teile der Innenausstattung; anderes kam in die Bartholomäuskirche⁷ und Leonhardskirche⁸, anderes wurde als altes Holz verkauft⁹.

Wie das Innere der Kirchen, so wurden auch ihre Sakristeien ausgeräumt. Für die Kirchenornate und die Kirchenwäsche wählte man ebenfalls das Dominikanerkloster als Aufbewahrungsort. Im Jahre 1805 ordnete das Administrationsamt an, die vorhandenen Bestände an die Frankfurter Kirchen und die Kapelle der Rosenberger Einigung abzugeben, was aber für diese unbrauchbar sei, an auswärtige Landgemeinden, die sich schon gemeldet hatten, zu verschenken¹⁰. Dieser Beschluß ist aber nicht vollständig ausgeführt worden. Im Jahre 1807 verkommen sei. Was sollte, von den Quellenberichten abgesehen, in dieser Kirche, die ihre eigene Kanzel behalten hatte und dem öffentlichen Gebrauch diente, noch eine zweite Kanzel?

¹ Akten der Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 9 und Prot. Adm. 1. Juni 1808. Die Vermutung Weizsäckers (a. a. O. 39), daß es sich in Kassel um den Nepomukaltar der Frankfurter Dominikanerkirche handele, wird durch die Akten als richtig erwiesen.

² Prot. Adm. 1. Juni 1808. Die alte Orgel der Leonhardskirche hatte man 1805 für 70 fl. an die evangelische Gemeinde in Enkheim (nahe bei Frankfurt) verkauft. Hauptrechnungsbuch 1802/06, S. 33.

³ Es bekam einen Altar, die Kanzel und zwei Figuren für 44 Gulden. Prot. Adm. 22. März 1809 und Hauptrechnungsbuch 1809/10, S. 14.

⁴ Es erhielt einige Holzfiguren für fl. 19,30. Prot. Adm. 3. Mai 1809.

⁵ Es kaufte die Orgel für 750 Gulden. Stadtkämmerei Abt. II A II Lit. J a Nr. 5; Prot. Adm. 3. Mai 1809; Hauptrechnungsbuch 1809/10, S. 14.

⁶ Es erhielt einen Altar aus der Karmeliterkirche und ein Kreuzifix — dieses höchstwahrscheinlich aus der Dominikanerkirche — für 50 Gulden. Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 9; Prot. Adm. 15. Juni 1808; Hauptrechnungsbuch ebd.; vgl. Weizsäcker a. a. O. 27 ff.

⁷ Zwei Altäre, einige Betstühle und eine Marienfigur aus Holz. Prot. Adm. 8. März u. 3. Mai 1809.

⁸ Zwei Beichtstühle. Wolff und Jung I 95.

⁹ Für etwa 100 Gulden. Prot. Adm. 3. Mai 1809.

¹⁰ Prot. Adm. 26. Juli 1807. Die besonders zu berücksichtigenden Bittsteller waren die Kirche zu Bommersheim sowie die Kapuziner zu Königstein und Dieburg. Vgl. auch Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 9.

anlaßte Weihbischof Kolborn nochmals eine vollständige Verteilung, damit die Gewänder nicht zugrundegingen¹. Da sich auf Grund der schon oben genannten Bekanntmachung viele arme Spessartgemeinden gemeldet hatten, sandte man auf einen Vorschlag Kolborns der Einfachheit halber die Paramente in drei Kisten nach Aschaffenburg, wo der Geistliche Rat Menninger die weitere Verteilung übernahm². Aber die Vorräte waren immer noch nicht erschöpft. In den Jahren 1809—12 konnten noch weitere Gesuche auswärtiger Kirchengemeinden um Überlassung von Paramenten bewilligt werden, ja sogar noch im Jahre 1822³.

Nicht die gleiche Freigebigkeit wie bei den Kirchenparamenten bewies die Güterverwaltung bei den Kirchengeschäften, die man aus den geschlossenen Gotteshäusern restlos, aus den noch geöffneten zum Teil entnommen hatte. Ihr Metallwert sollte nicht ungenutzt bleiben. In reichsstädtischer Zeit kam allerdings nur ein einziger Verkauf vor; eine „silberne, größtentheils vergoldete Monstranz“ aus der Kapuzinerkirche wurde am 1. April 1806 für 270 fl. veräußert, angeblich an eine auswärtige Kirche⁴. Schon wollte man auch „mehreres“ Kirchensilber aus der Leonhards-, Dominikaner- und Kapuzinerkirche, das „zu seiner bisherigen Bestimmung unbrauchbar“ und zum Verkauf nicht geeignet sei, einschmelzen lassen; doch kam der Ausführung dieses am 9. Mai 1806 gefaßten Beschlusses der politische Umsturz zuvor.

Die primatische Zeit fand u. a. noch folgende Kirchenschätze vor: 21 Kelche, 5 Ziborien, 4 Monstranzen, 8 Altarleuchter, 1 Kruzifix, 6 Kreuzpartikeln⁵. Als man 1809 in einem Turm noch zwei Kelche und ein Ziborium zufällig entdeckte⁶, veranlaßte dies den Weihbischof Kolborn, über das Schicksal aller

¹ Prot. Adm. 3. und 17. Juni 1807; Stadtkämmerei ebd.

² Prot. Adm. 18. Mai, 1. und 15. Juni 1808; Stadtkämmerei ebd.

³ Es waren dies die Gemeinden von Hornau, Schwanheim, Bommersheim, Holzhausen, Ruppertshain, zuletzt das Franziskanerkloster auf dem Frauenberg in Fulda. Prot. Adm. 12. April, 26. Juli 1809; Stadtkämmerei ebd.

⁴ So nach Generalstatus 1806, S. 69. Prot. Adm. 1. April 1806 nennt als Käufer: Carl Michael aus Hildburghausen; Rechnungsbuch 1802/06, S. 33: Carl Mühlbach sive Carl Michel.

⁵ Generalstatus 1806, S. 69 f. — Im Jahre 1808 wurden die von dem Mockstädter Missionar benutzten Kirchengefäße an die Administration abgeliefert. Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 9.

⁶ Prot. Adm. 12. Juli 1809.

Vasa sacra eine Entscheidung zu fällen¹. Er bestimmte einen Teil zum Gebrauch in den Frankfurter Kirchen; ein Kreuz und sechs Leuchter blieben für die Privatkapelle des Erzbischofs in dem Thurn- und Taxisschen Palais reserviert; je zwei Monstranzen und Leuchter wurden noch „vorläufig und bis auf nähere Bestimmung zurückgesetzt“; alles andere wurde zum Einschmelzen bestimmt. Der letzte Teil dieser Entscheidung, der die Zerstörung der Kirchengeräte anordnete, wurde genau befolgt; der Erlös überstieg 2 100 Gulden². Dagegen hat man die befohlene Rückgabe des Kirchensilbers zum gottesdienstlichen Gebrauch stillschweigend unterlassen³.

Mit welchem Eifer die Güteradministration auch die übrigen Metallwerte der Kirchen zu Geld machte, darüber vermitteln die zahlreichen Eintragungen auf der Einnahmeseite der Rechnungsbücher ein anschauliches Bild⁴. Welche Kunstwerte in diesen „Materialien“ zerschlagen worden sind, das läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Es bleibt nur das Bedauern über die Ehrfurchtslosigkeit, die sich in diesen Aufzeichnungen ein trauriges Denkmal gesetzt hat⁵.

¹ Prot. Adm. 26. Juli 1809.

² Prot. Adm. 8. Nov. 1809; Rechnungsbücher 1810/11, S. 15 u. 1812/13, S. 16.

³ Nach dem Tode des Senators Steitz im Jahre 1819 fand man die von ihm gehüteten Kirchenschätze noch unversehrt vor, u. a. 6 Kelche, 1 Ziborium, 3 Monstranzen, 6 Altarleuchter, 1 Kruzifix, 1 Kreuzpartikel. Prot. Adm. 8. Sept. 1819.

⁴ Aus dem Rechnungsbuch

1808/09, S. 15:

Erlös von dem an Gebr. Bartels verkauften Messing	fl. 369,32
An den Juden Flesch verkauft Alteisen und Zinn	fl. 243,46 $\frac{1}{4}$
Von verkauftem alten Messing aus der Dominikaner- und Karmeliterkirche	fl. 219,—
Von verkauftem Eisen und Messing	fl. 171,33

1809/10, S. 14:

Von Jud Bing für altes Messing und Zinn (aus der Karmeliterkirche: Prot. Adm. 26. 7. 1809)	fl. 191,46 $\frac{1}{2}$
--	--------------------------

1810/11, S. 15:

Für einen zinnernen Sarg	fl. 172,44
Für altes Silber	fl. 8,20
Für altes Messing und Fensterblei	fl. 51,39
Für altes Eisen	fl. 31,—
Von der Schulkommission für 70 Pfund Blei	fl. 10,30
Für verkauftes altes Eisen im Dominikanerkloster	fl. 24,23

⁵ Vgl. Weizsäcker a. a. O. 180 f.

§ 3. Die Gesamtbewertung

a) Die Einnahmen

Über den Reichtum der Kirchengüter, die der Reichsstadt Frankfurt durch die Säkularisation zufließen, waren während der bewegten Zeit des Jahres 1802 in Paris und Regensburg die wildesten Gerüchte verbreitet. Man schätzte die jährlichen Einnahmen auf 500 000¹, 350 000², 200 000³, 100 000⁴ Gulden. Die Frankfurter Politiker gaben sich die erdenklichste Mühe, diese schon manchmal phantastischen Riesenzahlen zu berichtigen. Galt es doch, die Belastung der so hoch eingeschätzten Güter mit einer unerträglichen Rentenzahlung abzuwehren. Durch die Verbindung mit der Rentenfrage bekommen freilich die meisten Aufzeichnungen der Einkünfte eine bestimmte Absicht, die den wahren Sachverhalt wohl verschleiert; die Beträge können nur als Mindestangaben betrachtet werden.

Die erste Berechnung, die Syndikus Seeger im Oktober 1802 vornahm, ergab eine viel geringere Ziffer des jährlichen Ertrages, nämlich 60 000 Gulden⁵. Senator Steitz berechnete ein Jahr später 78 000, drückte dann freilich diese Ziffer in dem „kammeralistischen“ Etat, der in dem Rentenprozeß gebraucht wurde, bis auf 59 000 herab⁶. Dabei zog er aber grundsätzlich nur jene Einnahmen in Betracht, die damals wirklich eingingen. So berücksichtigte er beispielsweise nicht den Ertragswert jener Häuser, die noch die Stiftsgeistlichen in Benutzung hatten. Auf dem Konto des Bartholomäusstiftes rechnete er gar von den 146 Morgen des Schwanheimer Bruchwaldes überhaupt nichts an, weder an Ertrag noch an Kapital⁷.

¹ So die von Abel eingesandte Zeitung *Le Publiciste* vom 19. Okt. 1802. *Revol.* 283. Die rege Phantasie des Artikelschreibers zeigt sich auch darin, daß er die Zahl der Katholiken in Frankfurt mit 13—14000 angibt; der dritte Teil davon wäre etwa richtig gewesen.

² So die Auffassung der französischen Gesandtschaft zu Regensburg nach einem Bericht Abels vom 22. Okt. 1802. *Revol.* 283.

³ So die Meinung der französischen Regierung nach einer Mitteilung des französischen Residenten in Frankfurt an den Jüngeren Bürgermeister. *Prot. der Geh. Gem. Deput.* v. 31. Okt. 1802. *Revol.* 292 Bl. 5.

⁴ Vgl. *Kracauer* VI 254.

⁵ Schreiben Seegers an Abel vom 27. Okt. 1802. *Revol.* 283.

⁶ Die genauen Ziffern s. u. S. 81.

⁷ Tatsächlich trug damals der Wald nur wenig ein. Die Stiftsgeistlichen boten Steitz den Verzicht auf eine genaue Berechnung der Ertragsmöglichkeit

Bei diesen Einschränkungen weist der Ertrags- und Kapitalwert der säkularisierten Kirchengüter nach der ersten Aufzeichnung von Steitz¹ folgende Ziffern auf:

	Kapital	jährl. Ertrag
Kapitalien	fl. 587 268,2	fl. 24 547,56 $\frac{1}{4}$
Häuser	fl. 704 300,—	fl. 22 886,10
Zinsen	fl. 250 348,9	fl. 10 019,38 $\frac{1}{2}$
Früchte	fl. 493 791,15	fl. 19 752,4
Weinberge	fl. 47 500,—	fl. 1 020,—
Zufällige Einnahmen	fl. —	fl. 174,17
Summe	fl. 2 083 207,26	fl. 78 400,5 $\frac{3}{4}$

Auf die einzelnen kirchlichen Korporationen verteilt, ergeben die Einnahmen folgendes Bild; auch die Ausgaben sollen bereits hier vermerkt werden².

	Einnahmen		Ausgaben
	Kapital	Ertrag	
Bartholomäusstift	fl. 830 908,20	32 376,2 $\frac{3}{8}$	22 357,55 $\frac{3}{8}$
Liebfrauenstift	415 022,35	13 153,1 $\frac{1}{4}$	12 489,30 $\frac{1}{2}$
Leonhardsstift	77 704,10	2 946,48 $\frac{5}{8}$	2 335,58 $\frac{1}{4}$
Mockstädter Stift	67 609,30	2 741,21	2 495,56
Kapuzinerkloster	84 400,—	3 376,—	8 000,—
Karmeliterkloster	137 582,30	5 146,11 $\frac{1}{4}$	8 838,50
Friderizianer-Kongregation	144 978,—	6 791,5 $\frac{1}{2}$	6 624,51 $\frac{3}{4}$
Aschaffener Stift	23 840,—	1 273,37	1 000,—
Arnsburger Hof	62 050,—	1 722,2 $\frac{1}{2}$	—
Trierischer Hof	45 000,—	2 350,—	3 000,—
Mainzer Domstift	30 932,30	1 102,48	600,—
Mainzer Waisenhaus	12 500,—	500,—	—
Mainzer Liebfrauenstift	523,45	20,57	—
Kloster Thron	4 950,—	198,—	—
Antoniterkloster in Höchst	581,30	23,16 $\frac{1}{4}$	—
Diverse Häuser	63 100,—	1 801,—	—
Kapitalien auswärtiger Institute	81 250,—	2 874,55	—
Kompostell in Mainz	73,—	3,—	—
Renten			34 000,—
Verwaltung			6 676,—
	2 083 207,50	78 400,5 $\frac{3}{4}$	108 419,1 $\frac{7}{8}$

an, wenn er ihre Forderung bei der Pensionszuteilung annehme. Steitz ging darauf ein. Infolgedessen fehlen auch weiterhin in den Bilanzen die Ziffern des Ertrags- und Kapitalwertes. Von dem Oberförster hörte Steitz, der Wert eines solchen Morgens betrage 60 Gulden. Er brauchte aber bei seinen Berechnungen nur die Hälfte einzusetzen, um die Pensionsforderungen des Stiftskapitels zu erfüllen. Vgl. Steitzens Berechnung der Einkünfte des Bartholomäusstiftes vom 10. Sept. 1803, Beilage U. Acta Senatus J 10 Nr. 5 Tom. 1.

¹ Prot. Adm. 30. Sept. 1803.

² Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 1 Bl. 42; dieser Etat diente als Anlage zum eben erwähnten Protokoll des Administrationsamtes.

Ein Vergleich der wichtigeren Ziffern des reichsstädtischen Voranschlags mit den kirchlichen Angaben zeitigt sehr unterschiedliche Ergebnisse. Beim Bartholomäusstift mag man den aufgezeichneten Ertragswert hingehen lassen¹. Der Kapitalwert des Liebfrauenstiftsvermögens ist sogar noch etwas höher angegeben als von den Stiftskanonikern selbst². Die jährlichen Einnahmen des Leonhardsstiftes hätten dagegen um 1000 Gulden vermehrt werden sollen³. Ganz auffallend ist jedoch das Zurückbleiben der städtischen Angaben hinter den kirchlichen bei dem Vermögen der Friderizianer-Kongregation. In den jedesmal von dem Generalvikariat genau geprüften Kongregationsrechnungen⁴, die bis zum Tage der Besitzergreifung gestellt wurden, sind, um nur einige Stichproben zu machen, folgende Tatsachen vermerkt:

	1797	1799	1802
Einnahmen an barem Geld	fl. 21 349,51	16 284,42	9 954,30
Dazu Einnahmen an Korn: Malter	184	158	228
Bestand an Wein: Stück	44	58	40

Die Rechnung 1802 umfaßt nur die Zeit vom 1. Januar bis 19. Oktober. Das Soll der Geldeinnahmen ist in dieser Zeit noch fast 2000 fl. höher als der genannte Istbetrag; und da der Martinstag, als Zahltag bekannt, damals noch bevorstand, so darf man mit Fug und Recht der Meinung sein, daß auch für 1802 die Geldeinnahmen sich nicht wesentlich gemindert haben. Es bleibt darum unerklärlich, aus welchem Grund Steitz die gesamten Jahreseinnahmen der Kongregation so niedrig einsetzen konnte.

Den Kapitalwert der säkularisierten Kirchengüter zeichnete Senator Georg Steitz dreimal auf: in den zwei ersten Entwürfen zum Etat des Rentenprozesses vom Jahre 1803 — die dritte, in Druck gegebene Fassung vom 30. November 1803 enthielt keine Angabe des Kapitalwertes — und in dem Generalstatus für den Fürstprimas vom Jahre 1806. Die jeweiligen Ziffern waren folgende:

¹ Vom Bartholomäusstift wurde der Status activus sämtlicher Gefälle mit fl. 33 895,30 angegeben, der Status passivus mit fl. 1041,13. Acta Senatus J 9 Nr. 2.

² Sie berechneten das gesamte Stiftsvermögen auf fl. 402 089,22, unter Abzug der Passiva auf fl. 370 974,22. Ebd. Nr. 6.

³ Das Stift gab bei der Besitzergreifung die Einnahmen mit fl. 3980,17 an. Ebd. Nr. 4.

⁴ GV. 28—29.

30. Sept. 1803:	fl. 2 083 207,50
11. Nov. 1803:	fl. 1 730 543,23
1806:	fl. 1 506 856,26

Grundsätzlich hatte Steitz in diese Summe nur den Kapitalwert der finanziell nutzbaren Güter aufgenommen. Es blieb daher außer Betracht der Wert z. B. der Bibliotheken, der Gemälde, der eingezogenen kirchlichen Gefäße, ja sogar auch (wie schon erwähnt) des Schwanheimer Waldes. Ferner ist schon oben gesagt worden, daß der Wert der Häuser zu gering taxiert war; daß die Preise für die Fruchteinnahmen nicht der Marktlage entsprachen; daß unsichere Kapitalien, die unberechnet blieben, später doch noch zu einem guten Teil hereingeholt wurden. Es ist noch hinzuzufügen, daß Steitz die eingehenden Abgaben, wie Zinsen, Zehnten und alle Naturalien, nur zu 4% kapitalisiert hat. Der wirkliche Wert des säkularisierten Kirchengutes ist daher bedeutend höher anzusetzen¹. Bemerkenswert ist noch, daß Steitz die erstgenannte Ziffer des Kapitalwertes eigentlich ohne zwingenden Grund aufgegeben hat; sie wird beinahe wieder erreicht, wenn man im Generalstatus 1806 den Kapitalwert der noch vorhandenen Güter (fl. 1 506 856,26) mit dem Wert der bis dahin veräußerten Häuser und Grundstücke (fl. 420 177,47½) zusammenrechnet.

b) Die Ausgaben

Die größte Ausgabe, die das Administrationsamt zu leisten hatte, war die Aufbringung der Pensionen für die Opfer der Säkularisation, anfänglich im Jahre etwa 50 000 Gulden, ein Betrag, der sich jedoch allmählich verringerte und schließlich ganz aufhörte. Außer mit dieser Zahlungspflicht waren die säkularisierten Güter noch mit der Dotation des katholischen Kirchen- und Schulwesens hypothekarisch belastet; dieser Posten machte anfangs nur rund 6 000 Gulden aus, er wuchs jedoch nach dem Tode der diensttuenden Pensionisten noch ziemlich an und blieb für alle Zeiten bestehen.

Der zweitgrößte Ausgabeposten waren die 34 000 Gulden, die Frankfurt auf Grund des Hauptschlusses zur Befriedigung

¹ Stadtpfarrer Münzenberger hat im Jahre 1880 den Wert der säkularisierten Kirchengüter auf fl. 4742337,— = Mk. 8130000,— geschätzt. Münzenberger, Die Entwicklung des Frankfurter Schulwesens im letzten Jahrzehnt. Frankfurt a. M. (1880²) 260 f.

der gräflichen Rentenansprüche jährlich aufzubringen hatte. Allerdings wurden diese Renten niemals in der Form von Jahresgeldern bezahlt; somit hat der durch sie verursachte Fehlbetrag in den Voranschlägen der Reichsstadt keine praktische Bedeutung. Die Abfindungssumme von 600 000 Gulden aber, womit die Reichsstadt im Jahre 1805 ihre Verpflichtung ablöste, war ein ungeheurer Kapitalverlust, der dem säkularisierten Kirchengut abging, für zunächst wenigstens; 60 Jahre später wurde der Verlust durch die Rückzahlung von nahezu zwei Millionen Gulden so gut wie ausgeglichen¹.

Für immer verloren aber war eine zweite Kapitalsumme, die den ehemaligen Kirchengütern entnommen wurde. In den Jahren 1802 und 1803 hatten die Frankfurter Abgesandten in Regensburg und Paris große Geldmittel, insgesamt fl. 306 604,31 aufwenden müssen, um die geistlichen Güter in Frankfurt nicht in fremde Hände fallen zu lassen². Diese von der Rechnungskommission damals vorgelegten Gelder mußten bis zum letzten Heller aus dem Kirchengut zurückerstattet werden. Die Zahlung der letzten Rate erfolgte im Jahre 1807. Die Kapitalsumme war mit Zinsen bis dahin auf fl. 341 488,7 angewachsen³. Mit der Renten-Abfindungssumme zusammen betrug also der Kapitalverlust des säkularisierten Kirchengutes fast eine Million Gulden.

Bei den großen Ausgaben, die Frankfurt im Anfang der Säkularisation errechnete, blieb zunächst kein Reingewinn übrig. So konnte sich die Reichsstadt darüber eindrucksvoll beklagen, bei dem Säkularisationsgeschäft sei ihr nicht einmal eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zuteil geworden. Sie hütete sich dabei wohl, den genauen Verlust bekanntzugeben. Die im RDH. genannten Hoheitsgefälle, die Frankfurt bisher in den beiden Dörfern Soden und Sulzbach bezogen hatte und jetzt an Nassau abtreten mußte, machten nämlich einen lächerlich

¹ Ausführlicher Bericht über die Rentenlast unten 2. Abschn. 1. Kap.

² Über die Art der Verwendung dieser Gelder liegen begreiflicherweise keine Belege vor. Nur über die Höhe der in Regensburg verausgabten Summen sind wir unterrichtet. Bethmann und Boehmer hatten nach einem Bericht vom 21. Juni 1803 bezahlt:

für Remunerationen	fl. 88249,50
für Schreib- und Druckkosten	fl. 7620,20

Revol. 284; vgl. Kracauer VII 243 Anm. 1. Demnach muß Syndikus Schmid den Löwenanteil ausgegeben haben.

³ Hauptrechnungsbücher 1802/06, S. 135; 1807/08, S. 58.

kleinen Betrag aus: nach einer Berechnung¹ jährlich fl. 843,6 $\frac{1}{2}$, nach einer anderen² sogar nur fl. 322,2 $\frac{1}{2}$. Viel lieber redete man darum auf reichsstädtischer Seite von den ungeheuren Kriegsschäden aus der Zeit der Revolutionskriege, für die man eine Entschädigung beanspruche. Diese Kriegsleistungen Frankfurts machten tatsächlich gewaltige Summen aus. Mit 14 Millionen hatte der Frankfurter Syndikus Schmid die „dem teutschen Vaterlande gebrachten Opfer“ bei der Reichsdeputation in Regensburg angegeben³, ohne allerdings die Geldwährung hinzuzufügen. Das zuständige Stadtamt in Frankfurt berechnete die Kriegsleistungen von 1792 bis 1796 auf über 8 Millionen Franken⁴; bis 1806 einschließlich waren es über 20 Millionen Franken, d. i. über 9 Millionen Gulden⁵.

Jedoch hatte die Reichsdeputation grundsätzlich die Kriegsverluste als Entschädigungstitel abgelehnt, da sie als „Zufälle“ von dem, den sie getroffen, allein getragen werden müßten; nur bei Gebietsabtretungen bestehe eine Wiedergutmachungspflicht⁶. Diesen Grundsatz vertrat anfänglich auch Syndikus Seeger, der die Forderung eines Ersatzes für Soden und Sulzbach als den „einzigen auf Gerechtigkeit und Billigkeit gestützten Negotiations-Gegenstand“ betrachtete und den „weitausgedehnten Bereicherungs- und Vergrößerungsplan“, mit dem Syndikus Schmid in Paris und Regensburg umging, für ein Unglück hielt⁷. Es ist zwar richtig, daß die Beutepolitik Schmidts erfolgreich gewesen ist; aber andererseits ist ihr auch die schwere Belastung zuzuschreiben, die man der Reichsstadt bei der Zuteilung der Kirchengüter aufgeladen hat. Das Defizit der Voranschläge hat darin seinen Grund.

¹ Nach dem Durchschnitt der Jahre 1770—89. Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 1 Bl. 53.

² Nach dem Durchschnitt der Jahre 1791—1800. Ugb D 38 Nr. 38a Fasc. 10.

³ Am 8. Oktober 1802. Beil. RD. II 113 f., Beilage Nr. 124; abgedruckt auch in der „Erörterung“ 133 f., Beil. Nr. 5.

⁴ Kracauer III 173.

⁵ Oven, Die Kriegsleistungen der Stadt Frankfurt a. M. in den französischen Invasionskriegen von 1792—1813. In: Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. IV (1869) 357 f.

⁶ Vgl. Gaspari I 159, II 205 u. 209.

⁷ Promemoria Seegers vom 20. Okt. 1802. Revol. 283.

c) Das Defizit

Schon lange vor Fertigstellung des Hauptschlusses hatte die Reichsstadt Frankfurt bei einer Bilanz der Säkularisationspolitik mit einem Defizit gerechnet. Infolge der stark gedrosselten Einnahmen erreichte der Fehlbetrag eine außergewöhnliche Höhe, wie aus den jedesmal von Steitz angefertigten Zusammenstellungen hervorgeht.

Etat	Einnahmen	Ausgaben	Defizit	
30. Sept. 1803 ¹	fl. 78 400,5 $\frac{3}{4}$	fl. 108 419, 1 $\frac{7}{8}$	fl. 30 018,56 $\frac{1}{8}$	
11. Nov. 1803 ²	fl. 66 503,34 $\frac{1}{8}$	fl. 112 899,58 $\frac{1}{4}$	fl. 46 396,24 $\frac{1}{8}$	
30. Nov. 1803 ³	a)	fl. 59 475,53 $\frac{3}{8}$	fl. 100 639,24 $\frac{1}{4}$	fl. 41 163,30 $\frac{7}{8}$
	b)	fl. 68 045,49 $\frac{5}{8}$	fl. 116 408,14 $\frac{1}{4}$	fl. 48 362,24 $\frac{5}{8}$
1806 ⁴	fl. 61 376,50	fl. 93 576,50	fl. 32 200,—	

Es ist klar, daß sich das errechnete Defizit des Ertrages als Kapitalverlust an der Substanz der Kirchengüter hätte äußern müssen. Dieser Verlust mußte sogar infolge der Ablösung der Renten noch stärker hervortreten. Jedoch entsprechen die Ziffern der Kassenbücher diesen Erwartungen nicht. Die jährlichen Einnahmen waren offenbar viel höher, als Steitz wahrhaben wollte, und konnten sogar einen Teil der Kapitalverluste auffangen.

Bis zum Ende des Jahres 1806 belief sich die Minderung der Substanz auf rund 24 500 Gulden, wie sich aus der von Steitz gelegten Rechnung ergibt⁵.

1. Dez. 1802 bis 31. Dez. 1806	Ordinarium fl.	Extraordinarium fl.	Insgesamt fl.
Einnahmen	321 988,45 $\frac{1}{4}$	865 444,42 $\frac{1}{4}$	1 187 433,27 $\frac{1}{2}$
Ausgaben	375 891,30 $\frac{1}{2}$	797 637,43 $\frac{1}{2}$	1 173 529,14
Saldo	— 53 902,45 $\frac{1}{4}$	67 806,58 $\frac{3}{4}$	13 904,13 $\frac{1}{2}$

¹ Acta Senatus J 11 Nr. 13 Tom. 1 Bl. 42.

² Ebd. Bl. 45.

³ Fassung a (Acta Sen. a. a. O. Bl. 108 Beilage A; abgedruckt unter den Beilagen der „Erörterung der Frage . . .“), die auch für den Rentenprozeß verwendet wurde, übergeht bei der Summierung die Einnahmen- und Ausgabenposten des Kapuziner- und Karmeliterklosters, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Fassung b (Acta Sen. a. a. O. Bl. 52) rechnet sie dagegen mit.

⁴ Stadtkämmerei Abt. I E III Nr. 18.

⁵ Hauptrechnungsbuch 1802—06, S. 140.

Das Defizit des ordentlichen Haushalts betrug demnach		fl. 53 902,45¼
Es verminderte sich durch den Erlös der 1806 eingebrachten, aber erst 1807 verkauften		
Weine	um fl. 12276,—	
Früchte	um fl. 17119,12	fl. 29 395,12
So bleibt als Kapitalverlust, der für die ordentlichen Aus- gaben verwendet worden ist:		fl. 24 507,33¼

Dies war der Substanzverlust bis Ende 1806, während in der gleichen Zeit eine Passivschuld von fl. 531 581,52 getilgt werden konnte¹.

In der folgenden Zeit hat Steitz keine ähnliche Schlußabrechnung mehr über den wirklichen Verlauf der Kassenverhältnisse vorgelegt. In dem Generalstatus für den Primas vom Jahre 1806 aber spricht er sich über die zu erwartende Entwicklung der Finanzen näher aus und berechnet, daß bis 1820 der Etat ausgeglichen sei. Bis dahin seien alle Passivverpflichtungen, die sich gegenwärtig noch auf 629 387 Gulden beliefen, abgetragen; der schuldenfreie Kapitalstock betrage dann 628 000 Gulden², von denen ein jährlicher Ertrag von fl. 26 231,7 zu erwarten sei; Voraussetzung sei allerdings, daß in der Zwischenzeit keine Sachwertgüter veräußert würden. Diese Bedingung ist aber bekanntlich in den kommenden Jahren nicht eingehalten worden.

Tatsächlich hat sich der Kassenstand der säkularisierten Kirchengüter wesentlich anders entwickelt, als Steitz vorausgesagt hatte. Im September 1819, kurz nach seinem Tode, wurde ein neuer Etat³ aufgestellt, der noch Passivkapitalien im

¹ Eine kleine Ungenauigkeit bei der Vergleichung dieser Zahlen muß hier allerdings hingenommen werden. Das Hauptrechnungsbuch (mit der Ziffer des Substanzverlustes) berücksichtigt die Zeit bis zum 31. Dezember 1806, der Generalstatus (mit der Ziffer der Passivschuld) nur die Zeit bis zum 1. Oktober 1806.

² Die genauen Ziffern:

Der Kapitalstock beträgt 1806		fl. 1 506 856,26
Abziehen:		
die gegenwärtigen Passivschulden	fl. 629 387,00	
die wegen des Defizits bis 1820 zu er- wartenden Passivschulden	fl. 263 728,21	fl. 893 115,21
		<u>fl. 613 741, 5</u>
Hinzuzurechnen die zu erwartende Zinsenersparnis:		fl. 14 472,42
Verbleibt als Kapitalstock 1820		<u>fl. 628 213,47</u>

³ Stadtkämmerei Abt. I F Nr. 83.

Beträge von 154 029 Gulden zu verzinsen hat. Die regelmäßigen Einnahmen, die nicht einmal vollständig aufgezählt sind¹, übersteigen sogar diejenigen des Generalstatus. Auf der Ausgaben-seite erfordern die Sustentationen noch einen Aufwand von über 21 000 Gulden, weit mehr, als Steitz geschätzt hatte²; allerdings ist in diesem Jahre auch noch nicht der normale Stand der Kirchen- und Schulkosten erreicht. Der Überschuß aber beträgt schon nahezu 10 000 Gulden. Die genauen Ziffern lauten:

Einnahmen	fl. 64 233,55,3½
Ausgaben	fl. 54 433,58,1
Überschuß	<u>fl. 9 799,57,2½</u>

Nach der Aufhebung des Administrationsamtes haben zwar die säkularisierten Kirchengüter ihre eigene Verwaltung verloren, sodaß ein Überblick über die weitere Entwicklung der Finanzverhältnisse schwieriger ist. Aber eine Verschlechterung ist auf keinen Fall eingetreten. Ganz abgesehen von der bereits erwähnten und später ausführlich zu behandelnden Rückzahlung der Renten-Abfindungsgelder ist noch die ungeahnte Wertsteigerung zu berücksichtigen, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts auch bei dem eingezogenen Kirchengut eintrat. Schätzt doch die Stadt Frankfurt beispielsweise das Karmeliterkloster, das einstmals nur mit 50 000 fl. taxiert war, heute auf 582 200 Mark und — um noch ein anderes Beispiel zu nennen — das Weingut in Hochheim auf 246 000 Mark³, während es vor 100 Jahren nur 18 480 fl. wert war⁴. Unter dem Gesichtspunkt dieser Wertsteigerung war die in den ersten Jahren nach der Säkularisation erfolgte Abstoßung von Immobilien allerdings ein großer Fehler.

Mochte auch das errechnete Defizit den Gewinn der Säkularisierung in Frankfurt längere Zeit hinausschieben, man wußte doch damals schon genau, daß die aktive Beteiligung an der Säkularisationsbewegung jener Zeit ein gutes Geschäft sei.

• ¹ Die Einnahmen aus den Weinbergen sind nicht notiert.

² Im Generalstatus 1806 meinte Steitz, die Sustentationen würden sich bis 1820 wohl auf 3500 fl. verringert haben.

³ Nach einer frdl. Auskunft der Magistrats-Pressestelle vom 18. Mai 1931.

⁴ Nach der Aufzeichnung Ehemanns aus dem Jahre 1824 im Generalstatus 1806, S. 54.